

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Siebenbürgen

Von D. PRODAN (Cluj/Klausenburg)

Die Hörigenfrage in Siebenbürgen wurde im 18. Jahrhundert zu einem ernststen Staatsproblem. Die österreichische Herrschaft war zielstrebig bemüht, die Feudalbeziehungen in ein gewisses System zu bringen, sie aus der Sphäre des Privatrechtes in jene des öffentlichen Rechtes zu verlagern. Sie bemühte sich, die Feudallasten unter behördliche Aufsicht zu stellen, indem sie diese Lasten mit dem Vermögen des Untertanen in Einklang zu bringen suchte. In Ungarn führten diese Bemühungen zur allgemeinen verordnungsmäßigen Regelung des Jahres 1767. In Siebenbürgen war ihnen weniger Erfolg beschieden. Da die allgemeine staatliche Urbarialordnung sich verzögerte, entwarf man eine provisorische Ordnung, die im Jahre 1769 in ungarischer Sprache unter dem Titel „Bizonyos Punctumok“ (Certa Puncta, Gewisse Punkte) veröffentlicht wurde. Diese Regelung stellte bloß eine Erweiterung des Reskripts von 1747 dar, das seinerseits auf jenem von 1742 aufbaut, durch welches der von der Regierung verlangte Landtagsbeschluß von 1714 lediglich bestätigt wurde. Die Versuche von seiten des Staates, eine Regelung der Urbarialverhältnisse herbeizuführen, stießen immer wieder auf den Widerstand des Adels, wurden als „verfassungswidrig“, als durch Verordnungen von oben und nicht durch Landtagsbeschlüsse zustande gekommen, verzögert und umgangen. Provisorisch blieb auch die summarische Regelung von 1776 auf der Domäne Zlatna. Allein auf der Krondomäne des Banats konnte 1780 eine Urbarialregelung durchgeführt werden.¹⁾

Tatsache ist, daß die Urbarialverhältnisse in Siebenbürgen trotz ihrer Wichtigkeit und der beharrlichen Bemühungen der Regierung weiter ungeregelt blieben. *Joseph II.* fiel die Aufgabe zu, die Urbarialfrage in ihrer Gesamtheit wieder aufzurollen.

Die Bauernfrage und im besonderen die Hörigenfrage fügte sich organisch ein in die Staatsauffassung *Josephs II.*, in seinen aufgeklärten Despotismus, in die Gesamtheit seiner Reformideen. Seiner Vorstellung nach war der Wert eines Staatsbürgers an seinem Nutzen für den Staat zu messen. Den größten Nutzen im Staat stellten demnach die erzeugenden und steuertragenden Massen dar; ihnen habe sich die Aufmerk-

¹⁾ D. P r o d a n, Reglementarea urbarială din Banat de la 1780 [Die Urbarialordnung von 1780 im Banat]: *Anuarul Institutului de Istorie din Cluj*. 12 (1969), S. 295—322.

samkeit des aufgeklärten Monarchen in erster Linie zuzuwenden. Er muß infolgedessen ihre Nöte kennen. Und er soll sie aus unmittelbarer Anschauung und Berührung mit ihnen kennen lernen. *Joseph II.* begnügte sich nicht damit, was ihm die staatlichen Behörden zur Kenntnis brachten, er empfing persönlich immer häufiger Vertreter des Volkes bei Hof und gab ihren Anliegen Gehör. Er bereiste das Reich der Länge und Breite nach, verweilte bei seinen Untertanen, hörte sie an und sammelte häufig mit eigener Hand tausende von Klageschriften ein. Als Physiokrat sah er den Grundstein des Staates in erster Linie in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Fruchtbarkeit des Bodens und in dem Bauern, der den Boden bestellt. Dieser war ihm auch der hauptsächlichste Steuerträger und im Bedarfsfall der Soldat. Für die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung und damit der steuerlichen Grundlage genügten seiner Meinung nach nicht mehr landwirtschaftliche Ratschläge und Verordnungen, es mußte tiefer in die Produktionsverhältnisse eingegriffen werden. Urbarialregelungen allein schienen ihm nicht mehr auszureichen, die Fesseln der Dienstbarkeit waren zu lockern. Es bedurfte der Umgestaltung der Feudalverhältnisse, ihrer Verbesserung; sie sollten mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft in Einklang gebracht und den Bedürfnissen des Staates angepaßt werden. Es waren dies jedoch gleichzeitig die Forderungen der Staatsraison wie der Bauernbewegungen. Auch die Bauern selber boten dem Kaiser immer häufiger Gelegenheit, in die bestehenden Feudalverhältnisse einzugreifen; sie bestürmten ihn mit ihren Klageschriften und mit ihren Vorsprachen bei Hof.

In seinen Erbländern erließ der Kaiser schon am 22. April 1781 ein Patent, welches, um Mißbräuche zu verhindern, vorsah, daß alle Bittschriften von einem Hofagenten zu zeichnen waren. Dieses Patent sollte auch auf Ungarn ausgedehnt werden. Die ungarische Kanzlei schützte vor, daß in Ungarn die Hörigen den Gesetzen zufolge Prokuratoren von amtswegen hätten. Ein Agent der Fronbauernschaft würde diese nur in Erregung versetzen und ihr Gelegenheit zu unbegründeten Klagen geben, was zu den üblichen Schädigungen und zur Vernachlässigung der häuslichen Arbeit führen würde. Ein Agent dieser Art könne leicht irreführt werden. Und wo sollte sich der Mann finden, der die 10—11 landesüblichen Sprachen verstehe, mit welchen ihn die Fronbauern Ungarns konfrontieren würden? Wenn der Kaiser einen solchen Agenten dennoch für notwendig erachte, genüge es, einen im Amt befindlichen Agenten der Kanzlei damit zu betrauen; dieser würde die Arbeit unentgeltlich versehen oder allenfalls gegen ein kleines Entgelt, mit dem er eine Hilfe in Anspruch nehmen könnte.

Der Staatsrat wies diese Argumente zurück. Aus Sparsamkeitsgründen machte sich *Joseph II.* diesen Vorschlag der Kanzlei dennoch zu

eigen. Die mit der Ausarbeitung der Instruktionen betraute Kanzlei schrieb den Agenten vor, Klagschriften nur dann entgegenzunehmen, wenn sie alle gesetzmäßigen Stellen durchlaufen hätten; bevor sie dann unterschrieben und der Kanzlei vorgelegt würden, sollte nochmals geprüft werden, ob die Gesuche auch begründet seien oder nicht. Der Adelsrichter solle seine Unterschrift für die Erneuerung von Klagen der Fronbauern in Urbarialfragen verweigern, wenn diese nicht alle Instanzen durchlaufen hätten, ohne seine Unterschrift sollten die Bittschriften aber in Wien nicht entgegengenommen werden. Die Dorfschaften seien zu veranlassen, auf das Entsenden von Delegierten (zur Kanzlei oder zu Hof) zu verzichten. Sogar Gesuche mit der Unterschrift des Kaisers durften nicht entgegengenommen werden, wenn ein Agent sie als unbegründet ansehe. Diesem widersetzte sich indes der Kaiser und ordnete an, daß jedes Bittgesuch, das von ihm ausgehe, sei es von ihm gezeichnet oder nicht, dem Agenten zum Gegenzeichnen zugeschickt werden müsse; über die von ihm gezeichneten Stücke habe ihm die Kanzlei unter allen Umständen Bericht zu geben. Alle Prozesse und Klagen urbarialen Charakters, die mit der Nichteinhaltung von vorgeschriebenen oder vertraglich festgelegten Pflichten der einen oder anderen Seite zusammenhängen, sollten die politischen Behörden zum Forum haben. Die richterlichen Behörden könnten allenfalls entscheiden, ob ein Vertrag gesetzmäßig sei oder nicht. Allen Anstrengungen der Kanzlei entgegen hielt der Kaiser der Fronbauernschaft den Weg zum Hof offen, den diese auch immer nachdrücklicher einschlug.²⁾

Ein anderer Weg, den der Kaiser zu Gunsten der Fronbauernschaft betrat, war der des Loskaufes der Frondienste auf den Kameralgütern, die schon früher als Versuchsobjekte für vorgesehene Neuerungen dienten.

Beispielsweise ordnete der Kaiser am 2. Februar 1783 in Böhmen, später auch in den österreichischen Ländern an, daß auf den Kammergütern, den einstigen Domänen der Jesuiten und auf den andern in staatliche Verwaltung übergegangenen Kirchen- und Stiftungsgütern die Frondienste durch Geld- oder Naturalleistungen abgelöst werden könnten. Gleichzeitig sollte der Domanalbesitz aufgeteilt werden, um zu Siedlungszwecken oder in Pacht ausgegeben zu werden.³⁾

Als er aber den Loskauf der Frondienste auch in Ungarn einführen wollte, gab es naturgemäß widerstrebende Kräfte. Hinsichtlich der Kammergüter, deren Verpachtung in Aussicht genommen wurde, herrschten sogar im Staatsrat widerstreitende Meinungen. Einige Räte behaupteten, daß in Ungarn der Loskauf schwieriger sei, weil die Bauern hier kein Geld besäßen; es sei daher besser, diese Güter durch Pachtung

²⁾ Ferenc Eckhart, A bécsi udvar jobbágypolitikája 1761—1790-ig [Die Hörigenpolitik des Wiener Hofes 1761—1790]: *Századok* 90 (1956), S. 105—107.

³⁾ Ebenda, S. 108.

nutzbringend zu machen. *Joseph* indes gab nicht nach. Es sei keineswegs nur die Rede vom Loskauf der Frondienste — erklärte er —, wichtiger sei die Parzellierung oder die Verpachtung der Allodialgüter. Da das letzte Ziel die Bevölkerungsmehrung darstelle, sei die Aufmerksamkeit vor allem darauf zu richten, diesen Boden mit neuen Siedlern aufzufüllen. Nur wenn sich solche nicht fänden, solle der Boden verpachtet und den bisherigen Hörigen überlassen werden.⁴⁾ Offensichtlich war der Sinn des Kaisers auf neue deutsche Kolonisierungen gerichtet.

Die im Staatsrat zum Ausdruck gebrachte Meinung stimmte mit jener der ungarischen Hofkanzlei wie mit der des herrschenden Adels überein. Sogar die Kammer schloß sich ihr an. Der Bauer habe kein Geld zum Loskauf. Dieser sei für ihn nur eine neue Last, könne er doch auch die nun verfügbar gewordene Arbeitskraft seiner Hände und seines Zugviehes nicht für sich verwerten. Das Herbeischaffen neuer Siedler sei mit großen Kosten verbunden, die Einnahmen der Staatskasse würden ganz wesentlich sinken.

Der Staatsrat ließ sich von diesen Beweisgründen überzeugen. Nicht so der Kaiser, der neuerlich anordnete, daß kein Kirchen- oder Stiftungsgut verpachtet werden dürfe, ehe nicht das neue System eingeführt worden sei. Er stimmte zu, daß nur der gewöhnliche Frondienst losgekauft werden könne, nicht aber die längerwährenden Spanndienste, das Holzherbeischaffen für den Grundherrn und das Jagen der Raubtiere. Er betonte indes, daß er die Absicht habe, die bisherige Gewohnheit in Ungarn zu ändern, derzufolge ein Gut nicht in den Besitz des Untertanen übergehen könnte; auf den Kammerdomänen, den Kirchen- und Stiftungsgütern wolle er den Untertanen gerade dieses Besitzrecht gewähren.⁵⁾

⁴⁾ „Zum ersten Anfang kann zwar angetragenermaßen auf den Gütern Diósgyőr, Altofen und Visegrad mit der Einrichtung der Versuch gemacht werden, doch ist meiner schon erklärten Willensmeinung zufolge diese Einrichtung weiters auf allen übrigen Gütern nicht (!) minder auf den sämtlichen von Geistlichen besitzenden und von aufgehobenen Klöstern, Jesuiten- und Fundationsgütern anzuwenden und mit deren Verarbeitung ganz ohnfehlbar nach und nach fürzuschreiten. Es kommt nicht allein auf die Regulirung der Robotten an, sondern wie es der Kanzlei schon mitgetheilte Vorschrift deutlich enthält, machet auch die Zerstücklung oder Verpachtung der Dominical und Mayergründe den vornehmsten Theil der Einrichtung aus; dann nachdem die Vermehrung der Population dabei der Vorgesetzten Haupt-Endzweck ist, so muß vorzüglich gut erachtet werden, mit neueren Ansiedlern derlei Gründe zu bestellen und die bestehende Wirtschaftsgebäude selbe unterzubringen. Nur so weit diese nicht aufzubringen sind, wird nach aufgegebener Roboth auf die Verpachtung oder Bestand-Verlassung derlei Gründe an die eigenen Unterthanen für zu denken sein.“ Ebenda, S. 109.

⁵⁾ „Usu itaque in Hungariae regno hucdum observato, quod nempe eiusmodi fundi subdito in proprietatem cedere nequirent, hoc ipso derogatum haberi volo, quin imo in cameralibus uti et fundi studiorum atque religionis bonis ius isthoc possidendi fundos ex nunc subditis concedo“. Ebenda, S. 110.

Die Absicht des Kaisers lag klar zutage: Er verfolgte nicht allein die stufenweise Einführung des Loskaufs der Frondienste, sondern auch des bäuerlichen Eigenbesitzes. Sein Sinn war aber, wie wir sehen, nicht auf freies Eigentum gerichtet, nicht auf einen durch bezahlte Arbeitskräfte nutzbringend zu gestaltenden Großbesitz neben kleineren bäuerlichen Wirtschaften, sondern auf eine Einschränkung oder Abschaffung des Allodialbodens und auf die Schaffung bäuerlichen Eigenbesitzes im Rahmen der mit allen Lasten behafteten Feudalherrschaft. Die Errichtung bäuerlichen Eigenbesitzes schien ihm nur stufenweise zu verwirklichen, mehr eine Möglichkeit denn eine Verpflichtung. Seine Absichten zielten nicht auf die Abschaffung der bestehenden Feudalverhältnisse ab, sondern auf ihre Reform.

In Osterreich führte dieses System in der Tat zum teilweisen Entstehen einer grundbesitzenden freieren Bauernschaft. In Ungarn und im Banat war dies weniger der Fall. Das greifbarste Ergebnis war lediglich eine neue Welle deutscher Kolonisation.⁶⁾

Eine weitere Gelegenheit ergab sich mit dem Ansuchen von Lippa im Kreis Temesch. Lippa verlangte vom Kaiser, aus dem Pachtverhältnis gelöst zu werden; das dortige Kammergut sollte der Gemeinde auf 50 Jahre für jährlich 9000 Gulden verpachtet werden. In den Händen eines privaten Besitzers würde das Gut zugrundegehen, während die von der Gemeinde angebotene Pachtung dem Staatsschatz große Einnahmen sichern würde, wobei nach Ablauf der Pacht das Gut erneut in den Besitz der Kammer überginge. Die Kanzlei lehnte den Vorschlag unter dem Vorwand ab, daß die Gemeinde nicht imstande sei, die Pachtsumme zu bezahlen. Unter Anspielung auf gewisse Interessen der Grundherren und Unregelmäßigkeiten vonseiten der Komitatsbeamten verlangte die Kanzlei sogar, daß der Urheber des Ansuchens festgestellt und als „Aufwiegler der Bauern“ bestraft werde. Auf Empfehlung des Staatsrates nahm jedoch der Kaiser das Ansuchen an und wies eine Bestrafung seines Urhebers zurück.⁷⁾

Erst eine Woche später erging der kaiserliche Befehl, den Verkauf der Kammergüter, der kirchlichen und Studienstiftungsgüter einzustellen, wirtschaftlicher mit ihnen umzugehen, u. zw. nach den in den deutschen Erblanden eingeführten Normen des Loskaufs der Frondienste.

Um indes solche Reformen zu ermöglichen und sie wirksam zu gestalten, bedurfte es eines einschneidenderen Eingriffes in die Feudalverhältnisse; es mußte das bisherige Haupthindernis beseitigt werden: Die **L e i b e i g e n s c h a f t**, d. h. die persönliche Abhängigkeit, die Bindung an den Grundherrn und an die Scholle.

⁶⁾ Ebenda, S. 110.

⁷⁾ Ebenda, S. 108.

In seinem Handbillet vom 23. April 1781 brachte der Kaiser seinen Willen klar zum Ausdruck, die Leibeigenschaft in Böhmen aufzuheben und dem Hörigen das Recht auf Eigenbesitz zu verleihen. Er erwog, daß die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ländern Böhmens und die Einführung einer gemilderten Untertanenschaft nach dem Beispiel der österreichischen Länder die Entwicklung der Landwirtschaft und den Eifer der Bauern günstig beeinflussen werde, daß die Vernunft selbst und die Liebe zu den Menschen diesen Wechsel notwendig mache, was fortan nicht mehr in begründeter Weise zu widerlegen sei. Die neue Ordnung könne den Domänen keineswegs entscheidende Nachteile bringen, da die Leibeigenschaft doch erschreckende Formen angenommen habe. Der Kaiser war sogar geneigt, die Grundherren für den Schaden, den sie erleiden würden, notfalls zu entschädigen; er dachte dabei an das, was die Grundherren dem Staat beim Ankauf von Domänen in Hinsicht auf den an die Scholle gebundenen Hörigen mehr bezahlt hatten. Die Änderung werde für das Ansehen des Staates nach außen wie in anderer Hinsicht noch bedeutungsvoller sein, wenn gleichzeitig mit der Aufhebung der Leibeigenschaft dem Untertanen in den böhmischen Ländern generell auch das Eigentum an seinem Grund und Boden *sub nexu domini directi* zugestanden würde. Diese Hebung des Wohlstandes der Untertanen werde für die Domänen von Vorteil sein. Die fälligen Leistungen, die auch dem abgetretenen Besitz anhaften sollten, würden unter den verbesserten Lebensbedingungen des Abgabepflichtigen umso sicherer einfließen. Ohne jede Minderung der Abgaben würde der Eigenbesitz dem Fleiß und dem Eifer des Untertanen einen neuen Auftrieb geben.

Der Kaiser wies demnach die Kanzlei an, den Regierungen und den Ständen Mährens und Böhmens diesen seinen ausdrücklichen Willen mitzuteilen; sie solle beraten, wie man im Rahmen der Gesetze am besten vorzugehen habe, damit die Sache den Domänen wie den Untertanen zum Vorteil gereiche. Der Kaiser verlangte die rasche Erstellung eines Entwurfes bzw. Gutachtens, denn er war fest entschlossen, zur möglichst schnellen und guten Verwirklichung dieses so nützlichen Werkes nichts unversucht zu lassen. Mit Reskript vom 27. April 1781 wurde dieser Auftrag durch die Kanzlei den Regierungen der Länder Böhmen und Mähren übermittelt.⁸⁾

Das Patent über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde am 1. November 1781 veröffentlicht. Am 12. Juli 1782 wurde es dann in Kärnten veröffentlicht und am 20. Dezember 1782 in den übrigen österreichischen Ländern.

⁸⁾ Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Bd. 2, Leipzig 1893, S. 371 bis 373.

Dem Text des Patentes zufolge hebt der Kaiser die Leibeigenschaft gänzlich auf und ersetzt sie durch eine gemäßigte Untertänigkeit; in sechs Punkten verfügt er dabei folgendes:

1. Der Untertan kann bei vorhergehender einfacher Meldung frei heiraten.

2. Es steht ihm frei, seinen Grundherrn zu verlassen und einen anderen an seine Stelle zu setzen, wenn er vom Grundherrn einen Nachweis erbringt, daß er keine weiteren Verpflichtungen hat.

3. Den Untertanen steht es frei, Handwerke und Künste zu erlernen und wo immer auszuüben, ohne dazu eines Losbriefes zu bedürfen.

4. Sie sind zu keinen weiteren Hofdiensten verpflichtet.

5. Zu diesen sind nur Vollwaisen verpflichtet, die unter Vormundschaft der Grundherren stehen; auch dies nur dort, wo es gewohnheitsrechtlich festgelegt ist und nicht länger als drei Jahre. — Später wurde noch ergänzt, daß sie bei einem Alter von über 14 Jahren für ihre Dienste bezahlt werden müssen.

6. Alle anderen an den Hörigenboden gebundenen Frondienste und Naturalleistungen, mit welchen die Untertanen auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft belastet bleiben, sind in dem Urbarialpatent festgelegt; darüber hinaus darf von den Untertanen nichts weiter verlangt werden. Im übrigen bleiben sie ihren Grundherren kraft der Gesetze auch weiterhin zum Gehorsam verpflichtet.

Das Patent war von einem zweiten ergänzenden Patent ebenfalls vom 1. November 1781 begleitet, das die Untertanen in ihrem Recht auf Grund und Boden schützen sollte. In der Präambel wird die Notwendigkeit dieses zweiten Patentes begründet. Die seit einigen Jahren getroffenen Verfügungen hinsichtlich der Zuteilung von Eigenbesitz, von Grund und Boden an die Untertanen hätten ihren Zweck nicht überall erreicht. Jetzt aber, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, sei die Einräumung des Eigentums für beide Teile umso wichtiger, als sie, die Wohlfahrt der Untertanen fördernd, auch zum Nutzen der Domänen sei, da die verbesserten Umstände der Untertanen auch deren Leistungen besser sicherstellen usw. (es folgen die Ausführungen des kaiserlichen Handbilletts). Abschließend heißt es, daß dort, wo den Untertanen der Domänen das Eigentum nicht zugestanden worden ist, es ihnen auf Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt eingeräumt werden soll. Die Rechte derer, die den Boden bereits eigentümlich besitzen, wie auch derer, die den Boden künftig ins Eigentum übernehmen, werden folgendermaßen festgelegt:

1. Die Untertanen können den Boden, sobald sie ihn eigentümlich übernehmen, gemäß dem *dominium utile*, das ihnen zusteht, ohne Benachteiligung der grundherrlichen Gerechtsame nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen und tauschen, mit

Ausnahme der Hofgründe, die ihrer Bestimmung zufolge ohne Haus nicht verkauft werden dürfen.

2. Die Untertanen sind nicht gehalten, beim Eingehen von Schuldverpflichtungen die Zustimmung des Grundherrn einzuholen. Doch soll sich der Untertan nicht in Schulden stürzen, die zwei Drittel seines Vermögens übersteigen. Andernfalls kann er im Rahmen der bestehenden Vorschriften seines Grundes verlustig gehen.

3. Die Vermerkung der Schulden hat nur auf Verlangen der Gläubiger zu erfolgen.

In Anbetracht der Vorteile, die das Eigentum bietet, werden sich diejenigen, die es nicht besitzen, ohne Zweifel bemühen, in seinen Genuß zu kommen, denn wenn sie auch für ihre Person nicht leibeigen sind, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Gründe den Gesetzen ihres jeweiligen Standes beugen, bis es ihnen gelingt, sich loszukaufen. Die Domänen hingegen sollen ihre Untertanen nicht gegen ihren Willen zum Loskauf anhalten. Die Behörden sollen darauf achten, daß auch nicht der geringste Zwang ausgeübt werde und den Untertanen keine drückenden Bedingungen auferlegt werden.⁹⁾

Was der Kaiser demnach aufhob, war nicht das Hörigentum, nicht die Feudalverhältnisse mit ihren urbarialen Verpflichtungen, sondern die *Leibeigenschaft*, d. h. die persönliche Dienstbarkeit. Mit ihrer Aufhebung gab er dem in die Leibeigenschaft gesunkenen Untertanen das Recht des Wegziehens zurück, gab er ihm das Recht des Eheschließens, des Lernens, der Ausübung eines Handwerks auch ohne Zustimmung des Grundherrn, entpflichtete er ihn des Hofdienstes. Durch das zweite Patent öffnete er ihm den Weg zum Eigentum an Grund und Boden, d. h. zur Befreiung durch Loskauf, wenn Eigentum und vorgebliche Freiheit auch nicht vollständig waren. Die beiden jetzt miteinander verflochtenen und sich gegenseitig ergänzenden Reformen sollten dazu beitragen, die Feudalverhältnisse im allgemeinen abzuschwächen und einen entscheidenden Schritt in Richtung auf ihre Auflösung zu tun.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft mußte auch auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt werden.

In Siebenbürgen blieb allerdings auch die Frage der Urbarialregelung offen. Die politischen Behörden Siebenbürgens mit dem Gouverneur an der Spitze, denen es gelungen war, die Frage über zehn Jahre lang zu umgehen, setzten diese Verzögerungstaktik weiter fort. Noch im Jahre 1778 versicherte der Gouverneur der Kaiserin, daß die Instruktionen für die Kommissare im Blick auf den Beginn der Urbarialarbeiten

⁹⁾ Der deutsche Wortlaut in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, Bd. 1, Wien 1785, S. 57 ff.

fertig seien. Indem er den Krieg zum Vorwand nahm, gelang es ihm, einen Aufschub zu erwirken. Der Krieg ging zu Ende, die Arbeiten lagen weiter darnieder.

Mit dem ganzen Problem konfrontiert, konnte Kaiser *Joseph II.* es nun im Sinne seiner Auffassungen wieder aufgreifen.

Schon auf seiner ersten Reise 1773 fand er hier besonders beunruhigende Zustände und Mißbräuche vor. Auf seinem Weg wurde er mit tausenden von Bittschriften überschüttet. Auf Schritt und Tritt nahm er an der Lage der Hörigen Anstoß, ihren übermäßigen Frondiensten, ihrer drückenden Notlage.¹⁰⁾ Er war besonders beeindruckt von dem Schicksal der Rumänen, die von jedermann geplagt und mit Ungerechtigkeiten überhäuft wurden.¹¹⁾

¹⁰⁾ Einige kennzeichnende Zitate aus dem Hatzeger Tal... „sonsten sind alle Dörfer mit Compossessoribus und kleinen Edelleuten recht überhäuft, also zwar, das in jedem 10 auch 20 Herren sind, welche zwar elend leben, die Unterthanen aber doch mit Robotthen hart halten, wie sich den mehrere beschwerten, daß sie im Winter zu 4 Tage Robbothen mit ihrem Vieh und alle Tag zu Fuss mit der Hand, im Sommer alle Tag mit dem Vieh, aber auch alle Tag nach Belieben der Grundherren nicht allein 1 Mann, sondern auch Weib und Kinder zu Robboth angehalten würden.“ Aus den Anmerkungen des Kaisers zitiert von Constantin S a s s u, *Tărilor Române spre sfârșitul veacului al XVIII-lea* [Die rumänischen Fürstentümer gegen Ende des 18. Jh.s]: *Revista Arhivelor* 5 (1943), S. 338. Auf dem Weg zwischen Rupea (Reps) und Sighișoara (Schäßburg): „Die Unterthanen von Obergespann Haller beschwerten sich erschrecklich über das harte Verfahren ihres Grundherren da sie beständig und die ganze Wochen robbothen mußten, und viele dies mit so viel Personen als nur in Haus sind. Es waren auch viele von ihnen aus dieser einzigen Ursache emigrirt, wie mich auch der Vice-Gespann Szandor von Alba-Inferior versicherte, daß allein aus 13 Dörfern 150 Familien emigrirt waren“. Ebenda, S. 339. Die sächsischen Hörigen aus Boian (Bonnesdorf) im Tîrnava Mică (Kleinkokler) Komitat: „Ihro Majestät! Unsre Herrschaft Graf Bethlen Miklos ruinirt uns völlig durch die viele Arbeit. Wir müssen ihm manchmal die ganze Woche arbeiten. Er gibt uns doch nichts zu essen, aber Schläge bekommen wir vom Praefectus fast alle Tage umsonst, wir mögen arbeiten, was wir wollen. Er bringt uns an den Bettelstab...“. „Es sind kaum noch 30 Pflüge im Dorf, mehr als 50 Inwohner sind durchgegangen, und der Hattert liegt schier wüst. Wenn uns nicht geholfen wird, so geht das ganze Dorf zu Grunde“ ... „Das Dorf ... besteht nicht aus lauter Sachsen ... Es wird zum Theil auch von Wallachen bewohnt, und die sind größtentheils weg“. Bei Michael Conrad von H e i d e n d o r f, *Eine Selbstbiographie: Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde*, N.F. 16 (1881), S. 481—483.

¹¹⁾ „Das Land ist gewiß schön und gut, aber es braucht Hilfe; Paliative und Flickwerke sind bei den schon so verdorbenen Geistern gewiß nicht mehr hinlänglich... Mißtrauen, Argwohn, Intriguengeist herrschen durchaus... Die ungarische Nobilität scheut in der Welt nichts mehr als was ihre Einkünfte betreffen könnte, oder was ihre Recht beschränkte — selbes nach Billig- oder Unbilligkeit soweit, als sie nur immer kann, zu erstrecken und ihren Untertan recht auszusaugen und mit selben nach Willkür disponieren zu können, daher sie alles eher täte als eine Verminderung einzugestehen; dieses ist was eigentlich dem Ungar sein Hauptabscheu ist ... Iobagg ist ein Sklav seines Herrn, er hat keine Resource, er muß nach Willkür viel oder wenig dienen, wie und wo der Herr will ... Dieses Land, ich machte mir ein Gewissen daraus, wenn ich nicht anzeigte, erfordert mehr als kein anderes, eine Urbarial-Regulation...“ Und über

Nach der Thronbesteigung forderte der Kaiser schon im ersten Jahr seiner Regierung das siebenbürgische Gubernium energisch auf, ihm dringend seine Vorschläge vorzulegen. Dies verfehlte nicht die Wirkung, denn schon im Jahre 1781 war der Entwurf fertiggestellt. Der Kaiser und seine Räte waren indes mit ihm nicht zufrieden; sie befanden, daß er sich von dem Urbar für Ungarn, das als Muster dienen sollte, ganz wesentlich unterschied. Der Entwurf wurde dem Gubernium zurückgestellt und Aufklärungen und Änderungen gefordert. Das war eine gute Gelegenheit für eine weitere Verzögerung. Der Kaiser selbst, verstrickt in sein umfassendes Reformwerk, verschob die Frage nach Maßgabe der Dringlichkeit weiter. Man beschäftigte sich zwar ständig damit, es ergingen Verordnungen, um die Angelegenheit nicht einschlafen zu lassen und sie unter die nächstwichtigen Probleme einzureihen.

Die eingehende Regelung über die Nutzung und den Schutz der Wälder vom 30. Mai 1781 war unvermeidlicherweise auch mit Verwicklungen urbarialen Charakters verbunden, traf in ihrer Härte auch die Domonialwälder und die Art ihrer Nutzung durch die Untertanen sowie das System der Rodungen.¹²⁾

Ein königliches Dekret von 1781 befaßte sich mit der Vorbereitung der Instruktionen für die mit der Einführung des Urbars betrauten Kommissare. Ein anderer Erlaß aus dem Jahre 1782 betraf die Übernahme und Anpassung der für Ungarn erlassenen Urbarialinstruktionen an Siebenbürgen.¹³⁾

Die Frage wurde anläßlich der zweiten Reise des Kaisers nach Siebenbürgen im Jahre 1783 wieder aufgerollt. Sie war von einer neuen

die Rumänen: „Diese armen wallachischen Untertanen, so doch unstreitig die ältesten und zahlreichsten Inwohner von Siebenbürgen sind, diese werden von jedermann, seien es Ungarn oder Sachsen dergestalt geplaget und mit Ungerechtigkeiten überhäuft, daß wahrlich deren Schicksal, wenn man es einsieht, recht erbarmungswürdig ist und noch zu verwundern ist, daß noch so viele dieser Menschen vorhanden und nicht alle davon gelaufen sind ... Ich wundere mich nicht, wenn seine Gründe schlecht bebaut sind, allein wie kann es anders sein, da er von einem Tag zum andern seiner Possession nicht sicher ist, täglich und stündlich schier in der Arbeit seines Herrn sein kann, daß er sich recht in solchen Umständen um seinen Grund annehme und beeifere. Die Nation ist sonsten wahrlich witzig und ihre Unbeständigkeit kommt gewiß nur von ihrem Unglück her, daß sie sich auf Viehzucht mehr verlegen müsse um, in dem Notfall und wenn es gar zu arg wird, in ein anderes Land leichter zu entfliehen im Stande zu sein.“ Bei I. L u p a ş, *Impăratul Josif II și răscoala țăranilor din Transilvania* [Kaiser Joseph II und der Bauernaufstand in Siebenbürgen]. Bukarest 1935, S. 8.

¹²⁾ Bibliothek der Filiale Cluj (Klausenburg) der Akademie der SRR, Geschichtliches Archiv (Biblioteca Filialei Academiei Cluj, Arhiva Istorică), Sammlung *Ordonanțe imprimate* (Gedruckte Ordonnanzen), vom 30. Mai 1781, und zahlreiche weitere Exemplare in deutscher und magyarischer Sprache.

¹³⁾ Ebenda, Sammlung *Samuel Kemény*, Chartophilacium Transsilvanicum, Bd. XXXI, Nr. 186.

Welle von Klage- und Bittschriften begleitet. Der Kaiser war von neuem betroffen von den unerträglichen Zuständen im Land, von den erdrückenden Lasten, der Willkür, den Mißbräuchen, unter denen der Hörige sein Leben fristen mußte. Diese Übel sollten abgeschafft werden, den Mißständen mußte ein Ende gesetzt werden.

Auch in Siebenbürgen und in Ungarn sollte die entwürdigende Institution der Leibeigenschaft aufgehoben werden. Seinen Entschluß dazu sprach der Kaiser in Hermannstadt aus. Von hier schrieb er am 4. Juni 1783 seinem Kanzler Graf Pálffy:

„Ist es ihnen nicht bekannt, daß ich die Leibeigenschaft und die sogenannte Fronbauernschaft in allen meinen Erbländern aufgehoben habe, ohne Ungarn und Siebenbürgen auszunehmen? Dieses bezieht sich nur auf die persönliche Freiheit: Jeder ist frei, zu heiraten, ein Handwerk zu erlernen, sich anstellen zu lassen usw. . . . Weil hier in Siebenbürgen diese Mißbräuche zum Schaden der natürlichen Freiheit vorhanden und solche auch in einigen Teilen Ungarns noch anzutreffen sind, soll die Kanzlei die betreffende Veröffentlichung vornehmen, damit diese knechtische und sklavische Herabwürdigung der Menschheit endgültig und überall aufhört.“¹⁴⁾

In dieser Absicht übersandte der Kaiser der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzlei jene beiden für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassenen Verordnungen vom 1. November 1781.

In ihrer Antwort vom 14. Juni bemühte sich die Kanzlei punktweise auf den Unterschied der Lage hinzuweisen und damit die Nutzlosigkeit solcher Reformen in Ungarn und Siebenbürgen darzutun. Der Begriff „leibeigen“ in Osterreich entspreche nicht jenem des „Hörigen“ hiezulande. Es gäbe hier zwei Arten von Hörigen, erbliche (*coloni haereditarii*) und freizügige (*coloni liberae migrationis*), die in Siebenbürgen Häusler (*inquilini*) genannt würden. Sowohl in Ungarn wie in Siebenbürgen könnten die Letzteren, falls sie nicht auf bestimmte Zeit angesetzt wurden, nach Ableistung ihrer urbarialen Verpflichtungen die Freizügigkeit für sich in Anspruch nehmen. Man sei allerdings der Meinung, daß es für die Steuerbemessungsgrundlage und eine bessere Bodenbestellung günstiger wäre, die Hörigen zu überzeugen, auf dem ihnen von den Grundherren oder den Gemeinden übereigneten Grund und Boden zu bleiben und nicht ständig zu wechseln. Die als „Jobagyen“ Bezeichneten hingegen sollten ohne Erhaltung der gewöhnlichen Manumissionalien von ihrer Ansässigkeit nicht fortziehen dürfen und auch nicht in die Reihe der Adligen aufgenommen werden. Das Gebundensein des „Jobagyen“ an die Scholle begründete die Kanzlei mit königlichen Schenkungsakten, mit Kaufverträgen, die mit dem Fiskus abgeschlossen wurden, sowie durch das gesetzliche Erbrecht, laut dem jeder Besitzer seinen Besitzanteil zu den gleichen Rechten übernimmt,

¹⁴⁾ Henrik Marczali, Magyarország története II. József korában [Geschichte Ungarns im Zeitalter Josefs II.]. Bd. III, Budapest 1888, S. 38—39. Der Wortlaut der kaiserlichen Ordonnanz wird nach der ungarischen Übersetzung, die rückübersetzt wurde, zitiert.

zu welchen ihn sein Vorgänger innegehabt hat. Das an die Scholle Gebundensein war in Gesetzen und Gewohnheiten verankert, in Gesetzen, die das Zurückholen flüchtiger Jobagyen vorsahen und die Erhebung des Hörigen in den Adelsstand von der Zustimmung seines Grundherrn abhängig machten.

Es bedürfe auch der übrigen Verfügungen des Patentes nicht, meinte die Kanzlei. Es stehe den Untertanen wie den Häuslern frei, sich zu verehelichen, ein Handwerk zu erlernen, über den Boden, der nicht zur Ansässigkeit gehöre, wie über ihr Eigentum frei zu verfügen; auf dem Gutshof müßten sie nur bei entsprechender Lohnvergütung arbeiten. Die Beschwerden der Hörigen und die Mißbräuche einiger Grundherren würden es nicht rechtfertigen, Folgerungen für den ganzen Stand daraus abzuleiten. Es erübrige sich demnach die Anwendung der österreichischen Patente in Ungarn und Siebenbürgen. Nach der in Kraft befindlichen Verfassung sei sie auch gar nicht möglich: Die Grundgesetze des Landes (gemeint ist das Tripartitum) schlossen vom Recht des Eigentums alle aus, die nicht Adlige waren. Auch die Freizügigkeit sei aus mehreren Gründen gefährlich. Viele würden Grund und Boden verlassen, was die Erhebung von Steuern in Frage stelle. In Siebenbürgen würde die Aufhebung der Erbhörigkeit ein Abwandern der rumänischen Bauern in die Fürstentümer zur Folge haben. Endlich käme die Entschädigung der Grundherren teuer zu stehen, denn diese hätten die Hörigen gerade wegen des Rechtes auf ihre Person teurer erstanden als die freizügigen Bauern.¹⁵⁾

Die überzeugenden Beweisgründe, die bei jeder Gelegenheit wiederholt wurden, waren sicherlich die Entvölkerung und das Sinken der Steuern. Gerade dies war es, was *Joseph II.* mit seiner Untertanenpolitik vermeiden wollte. Einer der Räte (*Reischach*) vertrat im Staatsrat sogar die Meinung, für Siebenbürgen sei erst die Urbarialregelung auszuarbeiten, in der die Pflichten des Hörigen gegenüber seinem Grundherrn festgesetzt würden, ehe man die Erbhörigenschaft abschaffen könne. Entscheidend blieb aber die Meinung des Staatsratsmitgliedes *Martini*: Da die Kanzlei behaupte, daß es in den beiden Ländern keine Leibeigenschaft gäbe, könne sie auch gegen die Veröffentlichung jener Patente nichts einwenden, die in den übrigen Erbländern schon herausgegeben wurden. Auf diese Weise werde die Gleichheit des ungarischen Bauern mit jenem Österreichs wiederhergestellt, denn auch in Österreich sei dem Bauern die Freizügigkeit nur gestattet, wenn er als Ersatz einen anderen annehmbaren Bauern stelle.

Unter dem 17. Juli 1783 ordnete der Kaiser an: a. das Recht der freien Eheschließung für den Hörigen ohne Zustimmung des Grund-

¹⁵⁾ Eckhart, a.a.O., S. 110—112.

herrn; b. das Recht auf freies Erlernen eines Handwerks; c. das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen; d. daß ihm seine Ansässigkeit nur in einem gesetzlichen Verfahren abgesprochen werden dürfe; e. Frondiensten und anderen Leistungen habe er gemäß der Urbarialvorschrift nachzukommen; f. in Rechtssachen müsse ihn der Prokurator des Komitates vertreten; g. der Zwang zu Hofdiensten höre auf. Er fügte noch hinzu, daß diese Beschlüsse veröffentlicht werden sollten, ohne den Ausdruck „Jobagye“ zu verwenden, wenn die Kanzlei meine, diese Bezeichnung müsse als schimpflich abgeschafft und der mit ihr verbundenen Demütigung ein Ende gesetzt werden; auch sollten die Beamten des Komitats und der Domänen diese Bezeichnung nicht mehr verwenden, um auch auf diese Weise zur Abstellung der Mißbräuche beizutragen. Die Kanzlei beharrte aber bei ihrer Auffassung, daß „Jobagye“ nicht mit Leibeigener gleichzusetzen sei und dieser Ausdruck dem Bauern nicht schimpflich erscheine. Er entspreche dem deutschen „Untertan“; es sei deshalb nicht notwendig, den Namen zu ändern.¹⁶⁾

Der am 16. August 1783 an das siebenbürgische Gubernium ergangene kaiserliche Erlaß, der vom Gubernium unter dem 9. September 1783 im Druck herausgegeben wurde, um den Grundherren und den Hörigen zur Kenntnis gebracht zu werden, zählte als Begründung alle vorhandenen und den kaiserlichen Absichten und bestehenden Verfügungen entgegenstehenden Mißbräuche auf, die das steuertragende Volk Siebenbürgens bedrückten; daher der Beschluß, sie künftig abzuschaffen und das untertänige Volk von Unterdrückung und Plackerei zu befreien. Der Erlaß umfaßt vier Punkte:

1. Jeder Kolone, sei er erbhörig oder freizügig, kann aus eigenem Entschluß, ohne Zustimmung seines Grundherrn a. sich verehelichen; b. Handwerke und Künste erlernen und ausüben; c. über das, was er in Eigenbesitz hat, im Sinne der Landesgesetze nach Gutdünken verfügen, es verkaufen, verschenken, tauschen oder verpfänden.

2. Kein Untertan, sei er erbhörig oder freizügig, soll nach freiem Gutdünken seines Grundherrn und ohne einen anerkannten gesetzlichen Grund aus seiner Ansässigkeit entfernt oder von einem Ort an einen anderen, von einem Komitat in einen anderen versetzt werden dürfen.

3. Bis zur Einführung der neuen Urbarialordnung dürfen von den Untertanen keine den in Kraft befindlichen Verfügungen zuwiderlaufenden Leistungen abverlangt werden.

4. Bei allen Mißbräuchen und Plackereien, die in diesen Punkten abgestellt werden, hat der Fiskalprokurator des Komitates von amtswegen die davon betroffenen Untertanen zu verteidigen.

¹⁶⁾ Ebenda, S. 112.

Im Gegensatz zur Meinung der Kanzlei erschien in dem Erlaß die Bezeichnung „Jobagye“ nicht, sondern nur der Name Kolone (*colonus*) und Untertan (*subditus*).¹⁷⁾

Es waren, wie wir sehen, die Grundsätze des Erlasses vom 17. Juli 1783 und im allgemeinen jene des Patentes für die Erbländer; nur in der Formulierung bestanden Unterschiede. Der Erlaß wies auch einige Auslassungen auf. Es fehlte das Verbot, die Hörigen zu Hofdiensten zu zwingen. Nicht erwähnt wurde das Eigentums- oder Erbrecht des Hörigen in Bezug auf seine Ansässigkeit, sondern nur das, was er im Sinne der Landesgesetze zu eigen hatte. Hinsichtlich des Eigentums bestand für den Hörigen weiterhin das Recht des Tripartitum. Der Erlaß sollte eine Erleichterung für die Erbhörigen und die freizügigen Untertanen, den beiden Kategorien von Hörigen im System der Leibeigenschaft, bringen.

Von den Grundsätzen des Patentes hat der Erlaß die weniger wichtigen übernommen, die mehr die Praxis der grundherrlichen Mißbräuche betrafen, als auf eine Abänderung der Gesetze hinausliefen. Es fehlte gerade das Entscheidende, die Aufhebung der Erbhörigkeit und die Einführung der Freizügigkeit. So wurde die Leibeigenschaft nicht aufgehoben, sondern es sollten nur die Mißbräuche abgestellt werden. Die Verbote waren zweifellos eine Folge der Leibeigenschaft und konnten ohne deren Aufhebung schwer wirksam werden.

Von der Notwendigkeit, die Leibeigenschaft aufzuheben, sollte der Kaiser durch den zweiten Pfeiler des feudalen Gebäudes, die Hörigenchaft, überzeugt werden. Andere Erscheinungen überzeugten ihn schließlich vollends: so der Aufruhr der rumänischen Hörigen, der Aufstand des *Horea*.

Die Reise des Kaisers brachte auch für die wiederaufgenommene Urbarialregelung einen neuen Anstoß. Es erschien eine ganze Reihe einleitender Erlässe. So führte eine Beschwerde der Einwohner von Şieul Mare zu dem Dekret von 1783, wonach die Verpflichtung aller Hörigen, den Gästen der Grundherren Bettzeug zu liefern, oder Säcke für die Aussaat, aufgehoben wurde. Ein anderes Dekret von 1784 bestimmte, daß das Spinnen, zu welchem die Frauen der Untertanen verpflichtet waren, in die Fronarbeit eingerechnet werden sollte, und daß die Söhne der Untertanen nicht zum Hofdienst gezwungen werden könnten. Ein Dekret des gleichen Jahres verfügte darüber, wie die Witwen der Untertanen die Fron zu leisten hätten und in welcher Weise ihnen die Ansässigkeiten genommen bzw. ausgetauscht werden sollten. Ein weiteres Dekret wiederholte, daß das Spinnen der Frauen in den Frondienst einzurechnen sei. Durch ein Dekret wurde angeord-

¹⁷⁾ Bibliothek der Filiale Cluj der Akademie der SRR, Geschichtliches Archiv, *Ordonanþe imprimare*.

net, daß bis zur Einführung der neuen Urbarialordnung die die Mißbräuche betreffenden Stellen des Erlasses neu veröffentlicht werden sollten (*Prohibitia generalia*). In einem weiteren Erlaß wurde das Verbot erneuert, Kinder von Untertanen gegen ihren Willen zu Hofdiensten zu zwingen.¹⁸⁾

Im Juni wurde sodann dem Hof eine neue Fassung des Entwurfes zu einer Urbarialordnung vorgelegt.

Der Staatsrat verhandelte den neuen Entwurf eingehend und punktweise. Erneut wurden gegen die wesentlichsten Stellen viele Einwände erhoben. Er mußte nochmals nach Siebenbürgen zurückgesandt werden.¹⁹⁾ Auch in dieser Frage öffnete der Aufstand des *Horea* die Tore gewaltsam.

Der Aufstand brach wegen der Schwere der feudalen Lasten, der Dienstverpflichtungen, aus.

Eine Ermutigung zum Aufruhr lag in der Haltung des Kaisers selbst, in der Betonung seiner schützenden Politik gegenüber den Hörigen, in seiner Abneigung gegen den ihm widerstrebenden Adel, der seine Befehle nicht durchführte. Gefördert wurde diese Tendenz auch durch seine herablassende Art, durch das persönliche Anhören der ihm vorgebrachten Klagen, durch seine Antworten wie seine verachtungsvollen Gesten.

Alles in allem erweckte der Kaiser den Eindruck, daß er eine Besserung der Zustände anstrebe, doch der Adel widersetzte sich dem.

Eine Hoffnung auf Freiwerden von den Fesseln der Hörigkeit eröffnete die Militärkonskription um die Jahresmitte 1784. In den Dörfern drängte man sich zu Hauf zur Einschreibung, um so die Hörigkeit loszuwerden. Als Beispiel standen den Hörigen die Grenzregimenter vor Augen. Rasch nahm die Bewegung alarmierende Ausmaße an; da sie für die herrschende Adelsschicht bedrohlich war, mußte die Konskription eingestellt werden. Aber die abrupte Zerstörung einer großen Hoffnung beschleunigte den Ausbruch des allgemeinen Aufruhrs.

Der Aufstand wurde mit Waffengewalt niedergeschlagen. Der von den Vorfällen betroffene Adel erachtete sich indes als völlig schuldlos am Ausbruch des Aufstandes. Man dachte gar nicht daran, irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Es fand sich kein einziger Adliger, der auch nur einen Verbesserungsvorschlag gemacht hätte. Der Adel war ausschließlich mit der Rache beschäftigt, mit möglichst drastischen Strafen und möglichst strengen Maßnahmen, um in Zukunft solchen Dreistig-

¹⁸⁾ Ebenda, Sammlung *Samuel Kemény*, Chartophilacium Transsilvanicum, Bd. XXXI, Nr. 186.

¹⁹⁾ Jenő Berlász, Az 1784-i erdélyi parasztfelkelés és II. József jobbágypolitikája [Der siebenbürgische Bauernaufstand des Jahres 1784 und die Leibeigenenpolitik Josephs II.]: Tanulmányok a parasztság történetéhez Magyarországon 1711—1790 [Studien zur Geschichte der Bauernschaft in Ungarn 1711—1790]. Budapest 1952, S. 457.

keiten vorzubeugen. Er übertraf sich geradezu in Ausschreitungen. Schließlich wurde es notwendig, nicht nur die aufständische Fronbauernschaft zu beruhigen, sondern auch die von Rachegefühlen geblendeten Adligen.²⁰⁾

Von dem gleichen Wunsch beseelt, einem neuen Ausbruch zuvorzukommen, suchte die Staatsführung Abhilfe. Der Aufstand hatte gewaltsam nicht allein die üblichen Mißbräuche und die laufenden Streitfälle, alle Widerwärtigkeiten, welche die rumänische Hörigenschaft zu erdulden hatte, enthüllt, sondern die Bedrückung des Fronbauerntums selbst.

Der Kaiser, der nach der Befriedigungsaktion den Aufstand als beendet ansah, befahl noch in deren Verlauf, am 1. Dezember 1784, den Behörden Siebenbürgens, im Hinblick auf die Urbarialordnung eine allgemeine Konkription vorzunehmen. Er war überzeugt, daß die verschiedenen Streitfälle zwischen den siebenbürgischen Grundherren und ihren Untertanen vor allem darauf zurückzuführen waren, daß bisher weder die Verpflichtungen der Untertanen gegenüber ihren Grundherren, noch die Art der Ansässigkeit festgelegt waren, in Siebenbürgen also eine Urbarialregelung längst fällig sei. Diese Regelung sollte im gesamten Kaiserreich voll und ganz durchgeführt werden und möglichst rasch in Kraft treten, da sie für die Wahrung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit von großer Bedeutung sei. Sein Entschluß sollte in der Landessprache bekanntgegeben werden, wobei deutlich darauf hinzuweisen sei, daß die Urbarialregelung in erster Linie die Abschaffung aller Mißbräuche und Bedrückungen bezwecke, andererseits von den Untertanen die volle Erfüllung aller vorgeschriebenen Pflichten verlangt werde. Wer diese Verpflichtungen nicht friedlich erfülle oder sich später dem Grundherrn oder den Komitatsbeamten widersetze, solle die gerechte Strafe erfahren.²¹⁾

Der Erlaß zeugt von der durch den Aufstand hervorgerufenen Eile. Die Regelung sollte im Interesse des Friedens und der allgemeinen Sicherheit möglichst rasch erfolgen. Eine Maßnahme dieser Art war auf Dauer abgestellt. Der Aufstand war kaum beendet, so gerieten die Bauern von neuem in Unruhe. Die Gerüchte hielten sich beharrlich, daß die Bauern im Frühjahr sich erneut erheben würden. Die Racheaktionen des Adels gingen weiter und schürten den Geist des Aufruhrs. Als Antwort verdichtete sich der Widerstand, die Agitation, die Drohung. Die Feldarbeiten begannen und die Festsetzung der Arbeitsverpflichtungen ließen noch auf sich warten. So häuften sich die Arbeitsverweigerungen.

²⁰⁾ Vgl. *Istoria României* [Geschichte Rumäniens], Bd. 3, S. 776—777.

²¹⁾ Bibliothek der Filiale Cluj der Akademie, Geschichtliches Archiv, Sammlung *Mike*, Urbéri utasítások Magyarországon [Urbarialinstruktionen für Ungarn], Blatt 2.

Der Kaiser überzeugte sich selbst von der Gefahr und der Notwendigkeit, energisch einzugreifen. Am 5. April erließ er zwei Patente; das eine war gerichtet gleichermaßen an die Behörden, die Grundherren und die Untertanen, das zweite ausdrücklich an die Untertanen.

In dem ersten Erlaß berief sich der Kaiser auf Klagen, die ihm von beiden Seiten vorgebracht worden waren: seitens der Untertanen, die sich über ihre Grundherren wegen der übermäßigen Frondienste und Dienstleistungen bzw. darüber beschwerten, daß ihnen zustehende Vorteile verweigert werden und daß sie den Grausamkeiten der Grundherren ausgeliefert sind; die Grundherren wiederum beklagten sich über die Unwilligkeit und Widerspenstigkeit ihrer Untertanen bei der Erfüllung der ihnen von rechtswegen und gemäß ihren urbarialen Verpflichtungen obliegenden Frondienste und anderen Dienstleistungen.

Er weist darauf hin, daß die Verpflichtungen sowohl der Grundherren als auch der Untertanen durch die im Druck veröffentlichten Punkte in gewisser Hinsicht festgelegt wurden, nämlich in den „Certa puncta“ des Jahres 1769. Dabei hatte man allerdings auf eine Definition der Ansässigkeit, der Ackergründe, der Wiesen und der im Verhältnis dazu sich ergebenden Nutzungen verzichtet und sie einem späteren Schiedsspruch des Kaisers vorbehalten. Die täglich aus diesem Grunde entstehenden Klagen, das Staatsinteresse sowie das allgemeine Glück und der Wohlstand der Bewohner des Großfürstentums machen auch hier eine bessere Urbarialordnung unumgänglich. Der Kaiser habe deshalb die Einführung einer möglichst guten, den Gewohnheiten im Lande angepaßten Urbarialordnung verlangt. Eine solche Maßnahme sei jedoch nicht auf einmal durchzuführen, weshalb er alle Betroffenen ersuche, bis zur endgültigen Regelung friedlich und ruhig zu warten; sobald diese jedoch eingeführt sei, sollten sich die Grundherren wie die Untertanen genau an sie halten. Die Grundherren durften während dieser stufenweisen Neuordnung von ihren Untertanen nur verlangen, was ihnen nach dem Gesetz, den bestehenden Urbarialvorschriften, den königlichen Entschließungen oder nach der bisherigen Gewohnheit zusteht. Sie sollen den Untertanen kein Unrecht zufügen, keine Neuerungen einführen und ihnen nichts von dem wegnehmen, was sie jetzt besitzen. Ihrerseits sollen sich die Untertanen jeder Widersetzlichkeit enthalten und ihre Dienstleistungen freiwillig und ohne Säumen verrichten. Abschließend empfiehlt er unter Androhung der Bestrafung allen Grundherren und allen Untertanen und Häuslern diese Verordnung zu beachten, u. zw. auch in den Kreisen, in denen die Urbarialregelung noch nicht eingeführt worden war.²²⁾ Der Erlaß richtet sich also in erster Linie an die Adresse der Grundherren.

²²⁾ Der gedruckte lateinische Text ebenda, Sammlung *Samuel Kemény*, Chartophilicum Transsilvanicum, Bd. XXXIII, Resoluciones Normales 1784—1786, Nr. 3.

An die Bauern wandte sich der Kaiser mit der neuerlichen Veröffentlichung des Patentes Maria Theresias vom 14. Juni 1766, das unter ähnlichen Umständen erlassen worden war. Die Bauern werden darin zur Ordnung gerufen, gleichzeitig aber eine Urbarialordnung in Aussicht gestellt.²³⁾ Sein Ton ist streng. Dem Kaiser sei zu Ohren gekommen, heißt es darin, daß die Hörigen einiger Grundherren ihren Frondiensten und den übrigen Pflichten, die sie ihren Grundherren schulden, nicht nachkommen, ja sie nicht auf sich nehmen wollen; einige besonders Widerspenstige und Dreiste hätten aus falschen und krummen Überlegungen heraus es gewagt, sich zusammenzurotten, zum Widerstand aufzurufen und auch auf andere Weise das öffentliche Wohl gefährdet. Es sei sein Wille, die Fronbauernschaft gegen ungerechte und ungesetzliche Bedrückungen durch die Komitatsbeamten zu schützen und aus diesem Grund Urbarien zu schaffen, um die Fron und die Pflichten der Grundherren gerecht festzulegen; zu einer weitsichtigeren Überprüfung sollen diese Urbarien ihm selbst vorgelegt werden. Es liege ihm aber fern, mittels dieser Schutz- und Ordnungsmaßnahmen den Heißspornen und Übeltätern den Weg zu Gewalttaten und zum Aufbruch zu ebnen; er wolle die Dinge vielmehr in Ruhe und Frieden ordnen, mit wahrer Gerechtigkeit. Was er indes beschließt, das soll nach seinem Wunsch und Befehl von beiden Teilen befolgt werden. Diejenigen, die sich aus unüberlegter Dreistigkeit dem Patent und dem jetzigen Befehl widersetzen oder es wagen, Ungesetzlichkeiten, ähnlich den genannten, zu begehen, sollten je nach Ausmaß ihres Vergehens mit Gefängnisstrafen von fünf oder zehn Jahren oder auf Lebenszeit, ja sogar mit der Todesstrafe belegt werden. Richter und Geschworene der Märkte und Dörfer erhalten in ihrer eigenen Sprache strengen Befehl, daß von nun an niemand Unkenntnis vorschützen darf. Den Komitatsbeamten gegenüber sollen sie ehrerbietig und untertänig auftreten, diese wiederum sind verpflichtet, sie in allen gerechten Fällen zu verteidigen. Mit der gleichen Folgsamkeit sollen sie den Grundherren begegnen und bis zur königlichen Regelung betreffend die Lasten und Leistungen der Hörigen friedlich alle Dienstleistungen und Abgaben nach bisheriger Gewohnheit aufzunehmen; sie sollen sich ruhig verhalten, sich des Bodenraubes und aller Willkür enthalten, die Komitatsbeamten und die Angestellten der Grundherrschaft oder deren Diener, besonders wenn sie in Ausübung ihres Dienstes unterwegs sind, nicht mit Scheltworten reizen oder gewaltsam sich ihnen widersetzen, da sie der Bestrafung nicht entgehen werden.²⁴⁾

²³⁾ Der gedruckte ungarische Wortlaut der Kaiserin *Maria Theresia* ebenda, Sammlung *Mike*, Urbéri utasítások Magyarországon, Blatt 45. Hier auch weitere Versionen.

²⁴⁾ Zu Händen ist der deutsche, ungarische und rumänische Text. Ein Exemplar des deutschen Textes ebenfalls in der Sammlung *Samuel Kemény*, a.a.O., Bd. XXXIII, Nr. 3.

Auch der königliche Kommissar Graf *Jankovich*, beauftragt die Gründe des Aufstandes zu untersuchen, bezeichnete in seinem Schlußbericht vom 6. Juli 1785 über die Ursachen des Aufstandes und die notwendigen Abhilfen die Bedrückungen seitens der Verwalter der Domänen- und Kameralgüter und der Grundherrschaften als die Hauptursache. Er schlug als wichtigstes Hilfsmittel die Urbarialregelung vor. Da die Wurzel des Übels besonders in der Härte und Willkür der Verpflichtungen liege, empfahl er die Einführung eines Gesamturbars für das ganze Land. In diesem Urbar sollten die Ansässigkeit und das steuerfähige Hörigengut näher bestimmt und die Leistungen dementsprechend festgelegt werden, wobei die allzu schweren Lasten, wie der wöchentliche Vier-Tage-Handdienst, herabzusetzen sind. Das Urbar müsse von Grundherren wie Bauern genau eingehalten werden. Klagen der Bauern wegen Verletzung des Urbars sind zu untersuchen und vom Komitat unverzüglich abzustellen; jährlich sollen alle Urbarialrechtsfälle dem Gubernium gemeldet werden.²⁵⁾ Die Vorschläge des Kommissars entsprachen den Ansichten des Kaisers, der sich damit einverstanden erklärte.

In seinem an das siebenbürgische Gubernium gerichteten Reskript vom 14. Juli 1785, in dem er auf die großen Unzulänglichkeiten hinwies, an denen die siebenbürgische Gesellschaft krankte und die ihm als die eigentliche Ursache des Aufruhrs der rumänischen Hörigenschaft erschienen, deren Beseitigung für die dauerhafte Sicherung der Ruhe unumgänglich notwendig war, führte der Kaiser genau die Gründe des Grafen *Jankovich* an.

Als die erste und grundlegende Unzulänglichkeit bezeichnete er das Fehlen einer Gesamturbarialordnung. Dies stelle die hauptsächlichste Quelle der Mißbräuche dar. Es sei daher ein Gesamturbar nach den erteilten Anweisungen auszuarbeiten, das den Hörigen gegen die übermäßigen Ansprüche des Grundherrn, diesen jedoch gegen Drückebergertum der Fronbauern schützt. Nachdem der Aufstand in der Herrschaft Zlatna ausgebrochen war, sollte die Urbarialordnung zuerst dort ausgearbeitet werden. Die Klagen in dieser Herrschaft mußten unverzüglich untersucht werden. Dort, wo Urbarien vorhanden sind, sollten sie sofort veröffentlicht werden, damit niemand über seine Pflichten im Zweifel sei. Außerdem haben die Komitate alle Urbarialbeschwerden gewissenhaft zu prüfen. Die zwischen den Grundherren und ihren Fronbauern abzuschließenden Urbarialverträge sind höheren Orts zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls seien sie ungültig.²⁶⁾

Ein ungarisches in der Sammlung *Mike*, *Urbarium 1770—1848*, S. 120. Ein rumänisches Exemplar in derselben Sammlung *Mike*, in einem Band ohne Titel, Nr. 28.

²⁵⁾ Der Rapport von *Jankovich* bei I. L u p a ş, a.a.O.

²⁶⁾ B e r l á s z, a.a.O., S. 454—455.

Nach den Ereignissen des Aufstandes bestand beim Kaiser kein Zweifel, daß die Leibeigenschaft in Siebenbürgen und in Ungarn unverzüglich aufgehoben werden müsse. Auf Grund des Berichtes des Grafen *Jankovich* zeigte er sich der Hofkanzlei gegenüber verärgert, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft in Siebenbürgen noch nicht eingeleitet worden sei, obwohl sie doch schon längst mittels des Patentes hätte veröffentlicht werden müssen. Jedermann sollte die volle Freiheit seiner persönlichen Handlungen besitzen und frei über sein Eigentum verfügen bzw. es unter seine Kinder aufteilen können.

Die Kanzlei versuchte es nochmals mit ihren Mitteln. Sie antwortete, daß ein solches Rundschreiben, das ihr zur Genehmigung vorgelegen habe, hinausgegangen sei. (Dies war offenbar eine Anspielung auf den Runderlaß von 1783.) Wenn der Kaiser es wünsche, könne er die neuerliche Veröffentlichung oder seine Verbreitung durch ein Patent anordnen. Sie rät indes, in Siebenbürgen bis zur Einführung der Urbarialordnung davon abzusehen, da dies dem ohnehin argwöhnischen Volk Gelegenheit zu neuen Unruhen geben werde. Sie wiederholte, daß der Untertan die persönliche Freiheit ohnedies besitze; es würde aber dem Staat zu großem Schaden gereichen, wenn sie sich auf ein willkürliches Hin- und Herziehen erstrecken sollte. Auch verfüge der Bauer über sein Vermögen wie der Adlige.

Der Kaiser ließ sich nicht mehr beeinflussen. Er holte die Meinung des Staatsrats ein (vor allem die *Martinis*) und entschloß sich, die Reform durch Patent in allen landesüblichen Sprachen zu veröffentlichen. Das Recht der Freizügigkeit solle klar ausgesprochen werden, wie es die Gesetzartikel 26—30 von 1547 bestimmten. Prozesse zur Wiedererlangung der Freiheit (*de revindicanda libertate*) sollten nicht mehr geduldet werden. Hinsichtlich des Eigentums sollten die Artikel 29—30 aus dem dritten Teil des Tripartitum neu bekräftigt werden, denen zufolge der Bauer in bestimmten Fällen das Recht hatte, auch andere Personen, nicht nur seine Kinder, als Erben einzusetzen.²⁷⁾ Die Urbarialordnung müsse unverzüglich auch in Siebenbürgen durchgeführt werden.

Die Kanzlei versuchte nochmals Argumente gegen die Freizügigkeit vorzubringen. Sie sei überflüssig, seit der Hörige unter dem königlichen Schutz stehe. Er kann sich frei verhehlichen und ein Handwerk ausüben. Die Prozesse *de revindicanda libertate* sollten nicht eingestellt werden, da sie doch zum Nutzen des Hörigen seien.

Der Kaiser blieb aber bei seinem Entschluß: Einleitend müsse im Patent hervorgehoben werden, daß das Wort *Jobagye* ganz abgeschafft sei und infolgedessen jeder Bauer aus Ungarn und Siebenbürgen jedweder Nationalität als freizügiger Mann anzusehen sei, wie es das

²⁷⁾ Bei *Eckhart*, a.a.O., S. 113—114.

Gemeinwohl und die persönliche Freiheit erfordere, die jedem von Natur und Staatswegen zustehe. Weil die Freiheit aber jedem zustehe, müßten auch die Prozesse *de revindicanda libertate* eingestellt werden.

Die Kanzlei versuchte eine weitere Einwendung, u. zw. finanzieller Natur, in der Annahme, den Kaiser dadurch beeinflussen zu können: Als die Kanzlei seinerzeit Staatsgüter an Privatpersonen verkauft hatte, waren die Erbhörigen immer teurer als die Freizügigen veranschlagt und angekauft worden. In dieser Weise wurden sie auch bei Grundteilungen eingeschätzt; in den Erbhörigen sah man einen sicheren unveränderlichen Besitz, während die anderen lediglich als unsichere Arbeitskräfte bewertet wurden. Wenn nun beide Kategorien von Bauern als gleich gelten sollten, könnten die Käufer dies zum Anlaß nehmen, um vom König Entschädigung zu verlangen; er habe sich am 4. Juni 1783 selbst dazu bereit erklärt. Die Antwort des Kaisers überwand mit Geschick auch diese letzte Schwierigkeit. Die Kanzlei solle ihm von Fall zu Fall melden, wer Entschädigung beanspruche; diesen Käufern solle die Kaufsumme zurückerstattet werden, die im allgemeinen, wie man wisse, nach der Schätzung der Kammer herabgesetzt worden sei; danach sollten die Landgüter an andere verkauft werden. Es war leicht abzusehen, daß niemand mehr solche Forderungen erheben werde, wenn er auf diese Weise das billig gekaufte Gut wieder abtreten müsse.²⁸⁾

Das im Namen des Kaisers erlassene und mit seiner Unterschrift versehene Patent ist vom 22. August 1785 datiert.

Das Reskript, mit dem das Patent veröffentlicht wurde, trägt das gleiche Datum. Es setzt mit der Begründung seiner Herausgabe ein. Man weiß, daß die Lebensbedingungen der Untertanen, die größtenteils ständig verpflichtet und an die Scholle gebunden sind, vielfach den Eifer (*industria*, vielleicht sogar im Sinne von Industrie gebraucht) und die Hebung der Bodenkultur hemmen, ohne die das allgemeine Wohl nicht gefördert werden kann. Die Vernunft und die Menschenrechte erfordern die Beseitigung der Hindernisse, die diesem Glück entgegenstehen. Das Patent soll in allen landesüblichen Sprachen gedruckt werden, wobei dem Kaiser je 30 Exemplare in jeder Sprache vorzulegen seien. Um allen Mißverständnissen und jedem Ärger vorzubeugen, solle gelegentlich der Kundmachung des Patents dem Volk genau erklärt werden, daß die Abschnitte über die beweglichen und unbeweglichen Güter im Sinne der Gesetze und der Urbarialregelung verstanden werden müßten.

In Siebenbürgen wurde das Patent in vier Sprachen gedruckt und verbreitet: lateinisch, deutsch, ungarisch und rumänisch. In der Prä-

²⁸⁾ Ebenda.

ambel sprach der Kaiser, der um das Wohl der Völker seines Reiches ohne Rücksicht auf Stand, Lage, Volkstum oder Religion gleichermaßen bemüht war, denselben Gedanken wie im Reskript aus.

Er beschloß das Patent mit folgenden Punkten:

1. Die Leibeigenschaft im Sinne einer ständigen Verpflichtung und des An-die-Scholle-Gebundenseins wird für alle Zukunft aufgehoben; von nun an darf die Bezeichnung „Jobagye“ in diesem Sinne nicht mehr gebraucht werden. Alle Untertanen werden unabhängig von Nation und Religion zu „freizügigen“ Menschen erklärt, wie es das Naturrecht und das öffentliche Wohl fordern. Folglich sind alle Verfahren auf Wiedererlangung der Freiheit einzustellen.

2. Den Untertanen steht es frei, nach Belieben und ohne Einwilligung des Grundherrn zu heiraten, zu studieren und sich den Wissenschaften zu widmen, eine Kunst oder ein Handwerk zu erlernen und überall auszuüben.

3. Weder der Untertan, noch sein Sohn, seine Tochter oder ein anderes Glied der Familie dürfen gegen ihren Willen zum Hofdienst bei ihrem Grundherrn gezwungen werden. Es soll jedem freigestellt sein, ob er einen solchen Dienst übernimmt oder nicht, es soll jeder nach eigenem Gutdünken handeln bzw. nach Ubereinkunft mit dem Grundherrn.

4. Jeder Untertan kann frei über sein bewegliches Vermögen verfügen und die von ihm erworbenen Gründe, Wiesen, Mühlen oder Weingärten ihrem tatsächlichen Wert gemäß verkaufen, schenken, eintauschen, versetzen, sie seinen Kindern oder anderen Blutsverwandten vermachen oder sie anderen Personen überlassen. Der Untertan besitzt also die freie Verfügungsgewalt, unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Rechtes der Perpetuität (des ewigen Besitzrechtes) des Grundherrn, was so zu verstehen ist, daß die den Gütern anhaftenden Lasten auf den Käufer oder den Erben übergehen, falls sie nicht von der Grundherrschaft losgekauft wurden.

5. Um die Untertanen in ihrem Besitz zu sichern, dürfen weder sie noch ihre Nachkommen aus ihrer Ansässigkeit ohne einen ausreichenden gesetzmäßigen Grund und ohne Wissen des betreffenden Komitates entfernt bzw. darin gestört werden; sie sollen vielmehr in Frieden darin belassen werden und ohne ihre Einwilligung nicht von einem Ort an einen anderen oder von einem Komitat in einen anderen übersiedelt werden dürfen.

6. Hinsichtlich jener Punkte, die in diesem Patent nicht behandelt wurden, sollen sich die Untertanen an die in Kraft befindlichen Ordnungen halten, bis die stufenweise Einführung des Urbars eine neue Regelung bringe; falls sie Unannehmlichkeiten hätten, solle ihnen der

Komitat fiskalische Hilfe gewähren und die erlittenen Unrechtmäßigkeiten ahnden.

Schließlich sprach der Kaiser die Hoffnung aus, daß auch die Untertanen seinem väterlichen Gedenken entsprechen und mit ihrem Fleiß und der eifrigen Bearbeitung ihrer Feldwirtschaft sich zu ihrem und ihrer Nachkommen Wohl um die allgemeine Wohlfahrt bemühen werden.²⁹⁾

Der Gubernialerlaß, durch den das Patent allgemein kundgemacht wurde, trägt das Datum 10. September. Das Gubernium verschickte es zweifellos in sehr vielen Exemplaren, sowohl im lateinischen Original als auch in ungarischer, deutscher und rumänischer Fassung. Daneben sollten geeignete Kenner der Landesgesetze alle Grundherrschaften im Komitat aufsuchen, um den Grundherren, ihren Beamten sowie den Untertanen das Patent punktweise zu erklären und den Untertanen einzuschärfen, daß die allerhöchste Verfügung betreffend die persönliche Freiheit (*de personali Colonorum libertate, liberaque de hinc migrandi facultatem sonantem*) sie nicht des Gehorsams und der Verpflichtungen gegenüber ihrem Grundherrn entbinde und das freie Verfügungsrecht über die beweglichen und unbeweglichen Güter im Sinne der geltenden Gesetze bzw. der Urbarialordnung, also unter Wahrung des seit alters geltenden Rechtes der Grundherren (*salvo Dominorum Terrestrium legali jure perpetuitatis*) aufzufassen sei. Verkäufe, Schenkungen, Tausch und Verpfändung durften demnach nicht im Geheimen getätigt werden, sondern stets nur mit Wissen des Grundherrn, dem das Gut zu eigen ist und kraft des Patentes auch das Vorkaufsrecht zustehe. In jedem Dorf müsse ein lateinisches und ein in der ortsüblichen Sprache abgefaßtes Exemplar des Patentes zu Händen der Untertanen verbleiben, das der Richter zu verwahren habe, sowie je eines beim Grundherrn.³⁰⁾

Der Gubernialerlaß ist im Geist des Patentes und des kaiserlichen Reskriptes abgefaßt, jedoch unter größerer Berücksichtigung des Anliegens der Grundherren, nämlich des Eigentumsrechtes, des Rechtes, von den Hörigen Gehorsam und Erfüllung ihrer Hörigenpflichten zu verlangen, die durch die Einführung der Freizügigkeit nicht aufgehoben wurden. Auch auf diesem Wege sollte eine Abschwächung der Verfügungen des Patentes, vor allem der Freizügigkeit erreicht werden.

Das Patent selbst wiederholte, wie wir sahen, die Verfügungen der Ordonnanz von 1783, mit dem Unterschied, daß die dort ausgesprochenen Grundsätze hier ausführlicher und genauer formuliert sind. Es wird erneut das Recht des Hörigen betont, sich frei zu verehelichen,

²⁹⁾ Mehrere Exemplare in der Bibliothek der Filiale Cluj der Akademie der SRR. Der lateinische und der deutsche Wortlaut im Anhang.

³⁰⁾ Ein Exemplar ebenda, *Ordonanþe imprimata*, 10. Sept. 1785.

ein Handwerk zu erlernen, über sein Vermögen zu verfügen, von seiner Ansässigkeit nicht vertrieben und nicht zu Leistungen gezwungen zu werden, die die geltenden Verfügungen übersteigen, bzw. in Urbarialfragen den Schutz des Fiskalprokurators zu genießen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht auch darin, daß an der Spitze des Patents unzweideutig die Aufhebung der Leibeigenschaft stand, die in der Ordonnanz von 1783 fehlte. Die Abschaffung der Leibeigenschaft zu diesem Zeitpunkt war demnach eine Folge des Horea-Aufstandes. „Auf diese Weise wurde das gesamte Fronbauerntum Ungarns und Siebenbürgens Nutznießer des blutigen Klassenkampfes der rumänischen Hörigen.“³¹⁾

Wenn man den Wortlaut mit jenem des für Böhmen und die anderen Erbländer erlassenen Patentes vergleicht, stellt man dieselben Grundsätze fest. Unterschiede ergeben sich nur in der Anordnung, Formulierung und in der Anpassung an die in Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Einrichtungen und Gesetze. Die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgt in beiden Patenten durch die Rückgabe der Freizügigkeit. Die Ergänzung, durch die die Prozesse zur Wiedererlangung der Freiheit abgeschafft wurden, unterstreicht nur dieses Zugeständnis. Breiter ausgeführt und besser begründet ist der Absatz, der den erzwungenen Hofdienst der Untertanen verbot und beide Teile auf den Vergleichsweg verwies. Es fehlt in diesem Patent die Verfügung über den Hofdienst der Waisen, wohl weil dieser weniger üblich war. Demgegenüber wurde der Absatz über das Recht des Hörigen auf Erlernung von Künsten und Handwerken durch das Recht auf Studien und Wissenschaften ergänzt.

Wesentlich unterscheiden sich die beiden Patente auch darin, daß ersterem kein zusätzlicher Text beigegeben wurde, der die Rechte des Hörigen auf seinen Grund und Boden genau festlegt. Diese Verfügungen wurden in das siebenbürgische Patent als zwei getrennte Absätze, 4 und 5, und in einer abweichenden Formulierung mit aufgenommen.

Um besser die Neuerungen dieses Patentes zu erkennen, ist es notwendig, den Wortlaut kurz zu untersuchen; zunächst den wesentlichsten Abschnitt.

Das Recht der Freizügigkeit hatte der Hörige Ungarns und Siebenbürgens 1514 verloren. Die siebenbürgische Gesetzgebung hat das Andie-Scholle-Gebundensein nicht mehr aufgehoben, wohl aber jene Ungarns.³²⁾ Artikel 26 des Gesetzes von 1547, auf den sich der Kaiser in seinen Instruktionen als Grundlage der Freizügigkeit stützte, widerrief die Aufhebung ausdrücklich, u. zw. gekleidet in den Wortlaut der Buße.

³¹⁾ Eckhart, a.a.O., S. 115.

³²⁾ Vgl. D. Prodan, Iobăgia în Transilvania în secolul al XVI-lea [Das Hörigentum in Siebenbürgen im 16. Jahrhundert], Bd. I, Bukarest 1967, S. 430—438.

Es heißt dort: Der Zorn Gottes straft ein Volk seiner Sünden halber. In den vergangenen Jahren hat Ungarn nichts mehr geschadet als die Unterdrückung der Untertanen (*oppressio colonorum*), deren Schrei ohne Unterlaß vor Gottes Angesicht dringt. „Um den Zorn des allerhöchsten Schöpfers aller Dinge zu zerstreuen und um seine Barmherzigkeit auf dieses vielgeprüfte Land zurückzulenken“, beschließt der Landtag, einer Anregung des Königs Folge leistend, daß den armen untergebenen Kolonen die Freiheit (*libertas subditorum colonorum*), die ihnen in den verflossenen Jahren aus irgendeinem Grund genommen worden war, zurückgegeben werde, so daß denen, die nicht mehr unter der Herrschaft eines Herrn oder Adligen leben wollen, der vielleicht zu hart und zu grausam ist (*durioris fortassis et severioris*), freistehe, sich anderwärts niederzulassen. In den folgenden Artikeln wurden die Bedingungen festgesetzt³³⁾, unter denen der Hörige von seinem Herrn zu einem anderen überwechseln konnte. Diese Bestimmungen setzten jedoch nur die Grundherren in die Lage, aus dem Recht der Freizügigkeit des Hörigen Vorteile zu ziehen. Es wurde dabei auf die jahrhundertealte Rechtsgepflogenheit hingewiesen, deren Zweck es war, dem Herrn die Freiheit zu sichern, Hörige zu erwerben.³⁴⁾

Diese Möglichkeit des freizügigen Abwanderns von einem Grundherrn zum andern eröffnete vor allem das Patent. Sein Wortlaut enthielt aber keine Einschränkung, daß die Freizügigkeit nur den Wechsel des Grundherrn gestatte. Abschnitt 2 sicherte dem Untertan zusätzlich das Recht auf Schulbildung, auf die Erlernung eines Handwerks, das er an jedem beliebigen Ort ausüben durfte. Das bedeutet aber, daß er, wohin er wollte, verziehen konnte. Hatte der Hörige seine Schulden bezahlt, war es ihm gestattet, wegzuziehen und sich einem Handwerk, den Studien oder einem freien Beruf zuzuwenden. Er konnte sich in einer Stadt niederlassen oder in die Armee eintreten. Mit einem Wort, er konnte die Fesseln der Hörigenschaft völlig ablegen. In Böhmen, Mähren und in den Erbländern war dies das eigentliche Ziel der Freizügigkeit. Es sollte dadurch die Entwicklung der modernen Wirtschaft begünstigt, eine wichtige Quelle freier Arbeitskräfte zur Förderung der Manufakturen und der Industrie erschlossen werden. In diesen Ländern hat das Patent auch dahingehende Folgen gehabt.

In Siebenbürgen mußten die Erfolge in dieser Richtung viel bescheidener sein. Nur der Bergbau bot größere Möglichkeiten für die Aufnahme von freien Arbeitskräften. Aber auch im Bergbau wurde weiterhin das Schürfen mehr von dem im mittelalterlichen Sinn privilegierten zunftmäßigen Bergmann und von den gegen Entlohnung zur Arbeit verpflichteten Untertanen der Montandomänen als in freier Lohnarbeit geleistet. Lohnarbeiten gäbe es auf den Montandomänen, insbesondere

³³⁾ Corpus Juris Hungarici, Bd. II, S. 202—209.

³⁴⁾ Vgl. D. P r o d a n, Iobăgia în Transilvania, S. 130—144, 430—440.

bei Spezialarbeiten, teilweise auch bei Hilfsarbeiten, doch in einem so geringen Ausmaß, daß man nicht von einer großen Anzahl freier Arbeitskräfte sprechen könne. Die Manufakturen waren noch nicht zahlreich, zudem zu klein und meist grundherrlicher Struktur, so daß sie noch unter feudalen Bedingungen mit eigenen Untertanen der Grundherrschaften arbeiteten. Auch gab es zu wenig städtische Manufakturen, die vorhandenen aber deckten ihren Bedarf an Arbeitskräften vor allem noch in der Stadt selbst. Kunst und Gewerbe hatten einen beschränkten Absatzmarkt infolge der vielen Behinderungen und veralteten Arbeitsbedingungen, die noch auf mittelalterlich zunftmäßigen Privilegien basierten. Im neuen Staatswesen war der Verwaltungsapparat wohl ständig im Wachsen, seine Aufnahmekapazität war jedoch gemessen am Ganzen des Sozialwesens gering. Eingeschränkt waren auch die freiberuflichen, intellektuellen Möglichkeiten und Bedürfnisse. Der Offiziersnachwuchs der Armee wurde gewohnheitsmäßig vom Adel gestellt, die Masse des Heeres war zeitgebunden und der Soldat nur vorübergehend aus den feudalen Verhältnissen gelöst.

Die nach fast drei Jahrhunderten wiederhergestellte Freizügigkeit verlor praktisch an Bedeutung durch die Bedingungen, unter denen sie errichtet wurde, sowie durch die Entwicklung, die sich mittlerweile hinsichtlich der Hörigenlasten und der Grundordnung vollzogen hatte. Die Lasten waren im allgemeinen überall dieselben, man konnte nur schwer „bessere“ Arbeitsbedingungen antreffen. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung gewann der Boden für den Untertanen an Bedeutung, seine Verbundenheit mit dem Boden war größer geworden, er war weniger geneigt, ihn zu verlassen. An die Stelle der Versuchung, einen Mißbrauch treibenden Grundherren gegen einen anderen auszuwechseln, war jetzt der Wunsch getreten, sich seinen Boden zu sichern. Diese Tendenz kam in den Verzeichnissen über flüchtige Hörige und wüste Ansässigkeiten in einer sinkenden Rate zum Ausdruck. Bei der Urbarialkonskription im Herbst 1785 wurden in 94 Dörfern des Komitates Turda, nach unserer Zusammenstellung, bei 6513 vorhandenen Hörigeneinheiten nur 362 wüste Ansässigkeiten verzeichnet. Nach der durch den Aufstand ausgelösten „Wanderwelle“, deren Triebkraft die Angst vor Strafe und Rache war, kehrte man wieder zur Seßhaftigkeit zurück. Das in Abschnitt 5 verankerte Verbot, einen Hörigen von seiner Ansässigkeit ohne gesetzlichen Grund zu vertreiben, gewinnt an Bedeutung.

Einschneidende Folgen im Hinblick auf das Freiwerden mußte das Patent für die rumänische Fronbauernschaft, die die überwältigende Mehrheit des Hörigentums bildete und den meisten Schmälerungen ausgesetzt war, haben, jedoch nur so lange, als auch die übrigen josefinischen Reformen in Kraft blieben, die den Rumänen die gleichen

Möglichkeiten wie den anderen, den politischen Nationen, einräumten. Denn sonst blieben ihnen die Städte, die Gewerbe und ihre Zünfte im allgemeinen verschlossen, während der Zugang zu Staatsämtern eng und schwer gangbar war. Dem standen die Verfassung des Landes, ihr Status als „Tolerierte“, als aus der Reihe der politischen Nationen Ausgeschlossene, im Wege; es engten sie die Landesgesetze ein, die dem Adel und den Bürgern, den Angehörigen der rezipierten Konfessionen, die Staatsstellen vorbehielten. Neben diesen von der Nationalität her bestimmten wirtschaftlichen und politischen Beschränkungen blieben den Rumänen auch die Zugänge zur Kultur weitgehend verschlossen. Der rumänischen Fronbauernschaft fehlte im allgemeinen die eigene Schule; die Errichtung solcher Schulen war schwierig, ihre Erhaltung teuer und der Besuch einer fremden Schule war zu kostspielig.

Es ist verständlich, daß hier die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Freizügigkeit des Hörigen, hauptsächlich im Sinne eines Austausches des Grundherrn und weniger als Befreiung vom Hörigentum sich auswirken mußte, weshalb auch die staatlichen Verfügungen und gesetzlichen Maßnahmen in diese Richtung wiesen. Der Wortlaut lief weniger auf die Befreiung vom Hörigentum als auf die persönliche Freiheit hinaus. Denselben Zweck hatte die Änderung der Bezeichnung Jobagyé in Untertan. Das Patent trat für eine Ersetzung dieses Wortes, worunter der leibeigene Hörige zu verstehen war, durch die Bezeichnung Untertan, die den freizügigen Hörigen meinte, ein. Nur in diesem Sinn kam dem Namenswechsel eine Bedeutung zu, denn in der täglichen Sprechweise des Grundherrn wie des Hörigen blieb das Wort *J o b a g y e* erhalten, u. zw. in allen Nuancen der Untertanenschaft, der Freizügigkeit wie des An-die-Scholle-Gebundenseins.

Es ergaben sich also nur in der amtlichen Bezeichnung Änderungen. Ursprünglich verstand man unter Jobagyé den freien Mann gegenüber dem Sklaven, ja sogar den Adligen als Untertan des Königs. Allmählich verschwanden die Sklaven und an ihre Stelle traten die Hörigen; sie aber wurden amtlich nicht mit den Sklaven (*servi*) gleichgesetzt, sondern mit den Untertanen (*coloni*). Mit der Einführung der Leibeigenschaft wurde in der Amtssprache nicht *iobagio*, *villanus*, *rusticus*, sondern *colonus* als allgemeiner Terminus verwendet, um dadurch eine qualitative Änderung in der Entwicklung der Hörigenschaft anzudeuten. Dieser Bezeichnung begegnen wir ständig in den lateinischen Texten des 17. Jahrhunderts. In der Sprache des Grundherrn wie des Hörigen wurde der Untertan zweifellos auch weiterhin als Jobagyé bezeichnet. Mit dem Übergang von der lateinischen zur ungarischen Amtssprache wurde das volkstümliche Wort Jobagyé zur allgemeinen Bezeichnung für den an die Scholle gebundenen Hörigen, dem in den lateinischen Ausfertigungen die Form *jobagio* entsprach. Dieser Be-

deutungswandel machte einen neuen Namen erforderlich, wollte man einen von der Leibeigenschaft befreiten Hörigen bezeichnen. Im Volk blieb es aber zweifellos bei dem überlieferten Jobage, während die Bezeichnung Untertan (*colonus*) einen aktenmäßigen Charakter hatte und dem Hörigen nur von den Akten her bekannt war. In den volkssprachigen Fassungen des Patents wird *colonus* im Deutschen mit *Untertan* übersetzt, im Ungarischen mit *paraszt*, im Rumänischen mit *slujbaş*. In keiner der Volkssprachen setzte sich die Bezeichnung Kolone durch. Ihre Verwendung in der zweiten Version des Patents³⁵⁾ ist nichts weiter als eine mechanische Übernahme des Übersetzers.

Durch die Freizügigkeit wurde auch die rechtliche Unterscheidung von Höriger und Häusler aufgehoben; im Patent kommt der Ausdruck Häusler gar nicht vor; er war inhaltlos geworden. In der Praxis verschwand er aber nicht. Er hielt sich als Bezeichnung für die niederen Gruppen des Hörigentums, für Leute ohne Ansässigkeiten oder solche, die nur kleine Unterteilungen besaßen. Im Zuge der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung wurde das Wort Häusler immer häufiger gebraucht.

Auch Abschnitt 3 des Patents sollte die persönliche Freiheit des Hörigen sichern. Es wird darin untersagt, den Hörigen oder dessen Familienmitglieder zu Hofdiensten zu zwingen; nur mit dessen Zustimmung und nach freier Übereinkunft zwischen ihm und seinem Grundherrschaft über die Entlohnung sollte er Hofdienste leisten.

Gegenüber dem Patent für die Erbländer unterschied sich das siebenbürgische wesentlich im Abschnitt über das Eigentumsrecht des Hörigen. Abschnitt 4, der sich damit befaßt, ist ganz und gar im Sinne der geltenden Gesetze, genauer des Tripartitum, abgefaßt. Hier besteht die Neuerung darin, daß die Grundsätze des Tripartitum gewahrt werden. Artikel 29 und 30 aus dem III. Teil des Tripartitum, die den Instruktionen über das Verfügungsrecht des Hörigen zugrunde liegen, bekräftigen das Recht des Hörigen (*rusticus*), seine ererbten (*avitae aut paternae*) und erworbenen und unbeweglichen Güter unter die gesetzlichen Erben aufzuteilen oder sie testamentarisch zu vermachen, sowie das Erbrecht der Frau. Sie enthalten aber auch wesentliche Einschränkungen, so den berühmten Satz, der das Recht auf Grundeigentum für die Hörigen aufhebt. Laut Artikel 30 kann der erbenlose Hörige über sein bewegliches Vermögen frei verfügen, seine „Erbgüter“ aber, soweit sie „avitischen“ Charakter haben, fallen zur Gänze dem Grundherrschaft anheim.³⁶⁾ Wenn sie durch Kauf erworben wurden, fällt der eine Teil dem Grundherrschaft zu, der andere demjenigen, dem sie testamentarisch ver-

³⁵⁾ Veröffentlicht von I. Lupaş, a.a.O.

³⁶⁾ „Haereditates, tamen, si avitae fuerint; omnino in dominum terrestrem devolvuntur“.

macht wurden. Falls der Hörige kein Testament hinterläßt, fallen alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter dem Grundherrn zu, der verpflichtet ist, für das Begräbnis des Verstorbenen zu sorgen und alle Gläubiger zu befriedigen; was dann noch verbleibt, kann er für sich behalten. Falls der gesetzliche Erbe minderjährig und unter 12 Jahren ist, kann der Hörige ihm nicht nur den zustehenden Teil vererben; er kann für den Fall, daß dieser vor Vollendung des 12. Lebensjahres stirbt, einen anderen Erben einsetzen. Der Artikel verweist schließlich auf das Gewohnheitsrecht, denn wie die Lage der Untertanen (*colonorum*) verschiedenartig sei, so gebe es vielfältige Rechtsgewohnheiten; deshalb solle man sich an die alten örtlichen Rechtsgewohnheiten halten. Keinesfalls könne das vom Hörigen (*rusticus*) jemandem hinterlassene oder verkaufte „Erbe“ dem Grundherrn durch das Erbrecht entfremdet werden, denn der Hörige habe von alters her außer der Entlohnung seiner Arbeit keinerlei Anrecht auf den Boden seines Herrn; das Eigentumsrecht am gesamten Boden stehe allein dem Grundherrn zu. Durch ein solches Erblassen oder durch einen solchen Verkauf kann der Untertan (*colonus*) nur den Lohn seiner Arbeit, d. h. die gegenständliche „Schätzung“ des Grundes, der Wiesen, der Mühle oder des Weingartens hinterlassen oder verkaufen, die „Perpetuität“ (das dauernde Eigentum) verbleibt immer dem Grundherrn, der den Grund, die Wiesen und die Mühlen nach Belieben und auf Grund einer „gemeinen Schätzung“ wieder an sich ziehen kann, die Weingärten nach dem ihnen zustehenden Wert.³⁷⁾

Das Recht des Hörigen, testamentarisch zu verfügen und zu verkaufen, wird also auf seine beweglichen und durch Erwerb erhaltenen unbeweglichen Güter sowie auf die Nutzung seiner „Erbgüter“, des Grundes, der Wiesen, der Mühle und des Weingartens, die der Grundherr, sobald sie der Hörige veräußert, jederzeit auf Grund einer entsprechenden Schätzung rückerkaufen kann, eingeschränkt. Der Hörige hat zwar ein „Erbgut“, kann darüber aber nur im Rahmen des übergeordneten Eigentumsrechtes des Grundherrn verfügen; er kann es keinesfalls seinem Herrn entfremden. Dies war in der Tat das hauptsächlichste Anliegen des Artikels: Der Grund mit allen seinen Lasten sollte

³⁷⁾ „Per hoc tamen non est intelligendum, ut haereditas per rusticum cuiquam legata, vel vendita, jure perpetuo a domino terrestri alienari possit; nam rusticus praeter laboris mercedem, et praemium, in terris domini sui, quantum ad perpetuitatem, nihil juris habet; sed totius terrae proprietas, ad dominum terrestrem spectat, et pertinet.

Per huiusmodi igitur legationem, aut venditionem colonus non nisi laboris sui mercedem, et praemium, condignam scilicet aestimationem terrae, prati, molendini, vel vineae, cuiquam legare, vel vendere potest, perpetuitate domino terrestri salva semper remanente. Qui dum voluerit terras, prata, et molendina, secundum aestimationem communem; vineas vero, juxta condignum earum valorem ad se recipiendi habet facultatem“. Corpus Juris Hungarici, Werbőczy István hármaskönyve. Budapest 1897, S. 414.

unter allen Umständen und nach jeder Abmachung im Rahmen und in der Zusammengehörigkeit der Grundherrschaft verbleiben. Innerhalb dieses Rahmens waren die Güter nach dem Gewohnheitsrecht auch zur Zeit der Leibeigenschaft in starker Bewegung. Zwischen den Untertanen kam es ebenso zu Tausch, Verpfändung und Verkauf von Grund und Boden wie zwischen dem Adel.

Jedenfalls brachte das Patent in Bezug auf das Eigentumsrecht des Hörigen keinen Fortschritt; es hielt weiterhin an den für das System der Leibeigenschaft charakteristischen Grundsätzen fest. Die unveränderte Bodenordnung wirkte sich auch auf die gesetzlich ausgesprochene persönliche Freiheit aus und schränkte sie in ihren Möglichkeiten ein. Diese Bodenordnung, die Struktur der Ansässigkeiten, die nicht geregelt und nicht genau definiert war, beeinträchtigte auch die Wirksamkeit des Abschnittes 5.

Das Recht des Hörigen, sich frei zu verhehelichen, ohne die Zustimmung des Grundherrn einholen zu müssen, war mehr die Übertragung von Grundsätzen, die man bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Erbländern verfolgt hatte, bzw. es sollte Mißbräuchen vorgebeugt werden, denn institutionell war die Eheschließung des Hörigen durch kein grundherrliches Recht eingeschränkt, sie war nicht an das *Formariage* oder an andere Verpflichtungen gebunden. Sie fiel nur insoweit in den grundherrlichen Rechtsbereich, als durch die Ehe die unbeweglichen Güter der Grundherrschaft nicht entfremdet und die Kinder des Hörigen, künftige Hörige, dem Grundherrn nicht entzogen werden konnten.

Das Recht des Hörigen, ein Handwerk zu erlernen oder zu studieren, war hin und wieder auch in der bisherigen Gesetzgebung verankert; es waren Strafen für Behinderung beim Schulbesuch vorgesehen. Aber unter den Bedingungen der Leibeigenschaft konnte der Wille des Grundherrn schwer umgangen werden, dieser wiederum war an der Ausbildung des Hörigen nicht interessiert. Statt dem Kind des Hörigen den Weg zu einem freien Handwerk freizugeben, bildete er es zum Handwerker für die eigenen Bedürfnisse aus. Die nunmehr gesetzlich angeordnete Freiheit, ein Handwerk zu erlernen oder zu studieren, eröffnete somit auch in ihrer Begrenztheit neue Perspektiven für die Befreiung von der Fronbauernschaft.

Der im Hofdienst verwendete Hörige war auch bisher gedungen und bezahlt, aber im Verhältnis der Leibeigenschaft konnte der Hörige natürlich mißbraucht werden, er konnte erpreßt und willkürlich bezahlt werden. Die Gesetzgebung setzte sich nicht entschieden für ihn ein. Nunmehr war das Verbot als sein Recht aufzufassen; wenn der Hörige nun gegen etwas Stellung nahm, konnte er sich auf eine gesetzliche Vorschrift berufen.

Diese angeführten Grenzen des Patents minderten seine besondere Bedeutung, aber sie hoben sie nicht auf. Die persönliche Freiheit, die Freizügigkeit, bedeutete selbst mit allen ihren Einschränkungen eine Befreiung aus den Fesseln der Leibeigenschaft, einen Schritt vorwärts auf die Freiheit hin, sie war die in den feudalen Verhältnissen mögliche Freiheit selbst. Die erlassenen Rechte und Verbote fixierten die Hörigenrechte und mehrten die Verteidigungswaffen des Hörigen. Die gesetzliche Festsetzung seiner Rechte diente ihm als Schild gegen Mißbräuche und schränkte den Grundherrn hinsichtlich der Willkürakte ein. Auch wenn die Freizügigkeit sich nur auf die Möglichkeit des Hörigen erstreckte, den Grundherrn zu wechseln, mußte die Furcht, den unzufriedenen Hörigen zu verlieren, dem Grundherrn Mäßigung im Auferlegen von Lasten und im Ausüben von Mißbräuchen nahe legen.

Die neuen Freiheiten beeinflussten auch die Bodenordnung selbst. Sogar im Rahmen des Tripartitum war der Untertan im Vorteil. Der Wert von Grund und Boden war gestiegen, durch die Spezifikation des Bodens kam der Möglichkeit des Hörigen, über diesen zu verfügen, größere Bedeutung zu. Der Grundherr hingegen war in seinen Möglichkeiten eingeengt, den Hörigen aufzukaufen, ihn zu enteignen, ihm den gerodeten Grund widerrechtlich und ohne Entschädigung wegzunehmen, wozu er immer häufiger gedrängt wurde, je mehr sich sein eigenbewirtschafteter Boden vermehrte. Andererseits sicherte die engere Bindung des Hörigen zu seiner Ansässigkeit diesen nicht nur vor willkürlicher Enteignung, sie gab ihm auch größere Sicherheit im Blick auf diese Ansässigkeit und brachte ihn dem vollen Eigentumsrecht daran näher.

Das Patent hatte indes auch noch eine moralische Bedeutung. Es bestärkte den Hörigen im Bewußtsein seiner Rechte, hob seine Kampfbereitschaft. Da es nach dem Aufruhr erschien, bestärkte es den Hörigen im Glauben, daß sein Einsatz nicht vergeblich war. Die Freizügigkeit, die Willensfreiheit, das freie Verfügungsrecht über seine Person und seine Güter waren für den Hörigen ein Ansporn zur völligen Freiheit, für die er in seinem Aufruhr eingetreten war. Der Freiheit, auf die sich der auf Neuerungen drängende Zeitgeist immer eindringlicher berief. Wurde die neuerrungene „Freiheit“ nicht anerkannt, war dies nach Ansicht des Hörigen wieder ein Übergriff des Adels.

In seiner Gesamtheit war das Patent ein bedeutsamer Schritt nach vorwärts, ein sicheres Anzeichen für den Beginn der Auflösung der Feudalverhältnisse.

Was konnten die Bauern dem Wortlaut des Patents entnehmen, der ihnen in ihrer Sprache zugänglich gemacht und erklärt wurde? Was konnten die Bauern dem rumänischen Text entnehmen, der ihnen von den damit betrauten Pfarrern in der wortwörtlichen Übertragung, die

eher komplizierter als vereinfacht war, ausgelegt wurde? Von der theoretischen Begründung der Reform in der Präambel des Patents verstanden sie zweifellos wenig. Der Gesetzgeber begründete die Reform für sich in seinen Denkkategorien. Sie erfaßten auch die Unterscheidung zwischen Höriger, Untertan und Knecht (*iobag, colon, slujbaş*) nicht. Besonders schwer zu begreifen waren die feineren Unterscheidungen betreffend das Recht des Hörigen, über sein Vermögen zu verfügen. Es konnte ihnen auch keineswegs bewußt werden, was mit der Beseitigung der Leibeigenschaft eigentlich „zerstört“ wurde. Sie begriffen indes, daß sie von nun an ihren Grundherrn verlassen konnten. Im Munde der Bauern vereinfachte sich der Begriff „freizügige Leute“ in „freie Leute“. Auf die 1785 von den Konskriptionsbeauftragten gestellte Frage, ob sie „Erb“-Hörige seien oder nicht, antworteten beispielsweise die Hörigen aus dem Gebiet von Gurghiu: „Wir wissen uns als Erbhörige, aber vor einigen Wochen hat uns der hochmögende Kaiser zu freien Menschen gemacht.“

Nach Veröffentlichung des Patents brach eine mächtige „Wanderwelle“ los. Auch wenn er keinen besseren Platz fand, war der bedrängte Hörige nach Niederschlagung des Aufstandes wenigstens auf diese Weise vor der Rache seines Grundherrn geschützt. Oder er nützte die Gelegenheit, um den schon seit längerem gehegten Plan, wegzuziehen, in die Tat umzusetzen. Die Freizügigkeit gab dem Hörigen ein neues Kampfmittel in die Hand, das er zu gebrauchen wußte, um auf seinen Grundherrn hemmend einzuwirken. Fern vom Herd des Aufstandes war die Wanderwelle noch größer, zumal im Aufstandsgebiet die stationierten militärischen Einheiten gegen diese ankämpften. Alarmierende Ausmaße nahm sie in der Kokler Gespanschaft und im Stuhl Odorhei an. Die Hörigen legten das Patent im Sinne ihrer eigenen Bestrebungen aus und begannen ihren Dienstleistungen nicht mehr nachzukommen. Überall war die Auffassung verbreitet, daß man zu keiner Fronarbeit mehr verpflichtet sei, daß jetzt der Grund und Boden den Untertanen zu vollem Eigen gehöre und jedes Recht des Grundherrn abgeschafft sei. Viele stellten die Arbeit ein, verließen ihr Anwesen und erhoben sich gegen die Grundherren. Sie prügeln die grundherrlichen Beamten, weideten mit ihrem Vieh die grundherrlichen Saaten und plünderten die Gutshöfe, ohne auf Widerstand zu stoßen. Im Stuhl Odorhei wurden für die weiter Frondienste Leistenden sogar Strafen ausgesetzt; man verstieg sich zur Behauptung, der Kaiser werde diejenigen, die für die Herren noch weiter arbeiten, mit dem Tode bestrafen.³⁸⁾

In den Äußerungen der Kanzlei fehlte auch die Unterstellung nicht, daß die Hörigen infolge der Konzessionen des Kaisers aufgehetzt seien

³⁸⁾ Eckhart, a.a.O., S. 116.

und sich heute „in einer besseren Lage befänden, als die Bauern in den Erbländern“. Sie vertrat die Meinung, daß man den Wirrnissen zuvor kommen müsse, damit sich die Dinge des verflossenen Winters nicht wiederholten. Der Kaiser solle ein neues Patent herausgeben, in welchem er die falsche Auslegung seiner Absichten mißbillige und erkläre, daß es nicht in seiner Absicht liege, den Adel seiner Rechte zu entäußern und die Hörigen ihrer Verpflichtungen zu entbinden. Das neue Patent müsse im Beisein von Truppen verkündet werden, notfalls sollten die Rebellen gefangen gesetzt und die Aufwiegler im Beisein der anderen Hörigen gezüchtigt und in Ketten gelegt werden. Auch im Staatsrat gab es Fürsprecher für die Herausgabe eines neuen Patentes und die exemplarische Bestrafung der Schuldigen; die Strafe sollte aber auch auf Behörden ausgedehnt werden, die in der Strenge ausarten.³⁹⁾

Der verärgerte Kaiser erhob nun seinerseits Vorwürfe: Wenn durch das Erlassen neuer Patente nur die schon kundgemachten bekräftigt werden sollen, wird die Gemeinschaft weder in die einen noch in die anderen Zutrauen haben können. Wenn sie aber gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft seien und hinsichtlich Behandlung der Hörigenschaft das größte Wohl in der alten Tyrannei erblickten, dann würden sie auch eine Gelegenheit wie diese nicht vorübergehen lassen, um die gerechtesten Prinzipien umzustürzen oder in ihrer Wirkung zu mindern. Es wäre wünschenswert gewesen, wäre der Herausgabe des Patents die Urbarialregelung vorangegangen. Daß dies nicht geschah und die Behörden, die Kanzlei und vor allem das Gubernium und die Komitatsbeamten aus Nachlässigkeit oder aus mangelndem Eifer die Urbarialordnung nicht ausarbeiteten und sie weiter auf die lange Bank schieben, um die Hörigen zu Ausschreitungen zu reizen und sie dann noch härter zu behandeln bzw. die alten Mißbräuche wieder aufzunehmen, sei allein ihre Schuld. Die Urbarialordnung müsse in allen Komitaten verwirklicht, das Patent über die Freizügigkeit in allen seinen Bestimmungen angewendet werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, solle unbedingt auch in Ungarn und in Siebenbürgen die vor kurzem aufgesetzte Dienstvorschrift für das Dienstbotenwesen eingeführt werden. Weil er seit Jahren vergeblich die Urbarialordnung betrieben habe und ihre Vernachlässigung den Exekutivorganen anzukreiden sei, müßten die Komitatsobergrafen auch in Siebenbürgen durch königliche Kommissare ersetzt werden.⁴⁰⁾

Die Aufhebung der Leibeigenschaft war nicht mehr zu umgehen. Sie konnte aber gemindert werden. Die Behörden Siebenbürgens veröffentlichten zwar das Patent über die Abschaffung der Leibeigenschaft, gaben aber zugleich eine Restriktion heraus, derzufolge dem Hörigen

³⁹⁾ Ebenda.

⁴⁰⁾ Ebenda, S. 116—117.

die Freizügigkeit nur unter der Bedingung gestattet war, daß er an seine Stelle einen anderen „entsprechenden“ Hörigen bebringe, also einen Hörigen gleichen Wertes. (Es war die aus früheren Regelungen bekannte Klausel.)

Als der Kaiser davon erfuhr, war er von neuem verärgert: unter einem solchen Vorwand würde die Freizügigkeit gegenstandslos. Er verlangte, es solle bekanntgegeben werden, daß jeder Hörige, der keine Schulden hinterlasse, die Freiheit habe, wegzuziehen, und daß es genüge, wenn er irgendeinen Hörigen stelle, unabhängig von Volkzugehörigkeit oder Religion, auch wenn er weniger Zugvieh als sein Vorgänger besitze.

Die Kanzlei verteidigte sich mit dem Argument, daß Ungarn und Siebenbürgen dünner bevölkert seien und der wegziehende Hörige schwer ersetzt werden könne; die Veröffentlichung der Klausel sei daher notwendig gewesen. Sie möchte deshalb in den neuen Text doch hineinnehmen, daß der wegziehende Hörige einen Nachfolger bringen müsse, „der soviel Vieh besitzt, als für den Bodenanbau nötig ist“. Der Kaiser strich diesen Passus aus der Kundmachung.⁴¹⁾

Am 27. September 1787 kam vom Gubernium die Anfrage, ob auch die freizügigen Häusler verpflichtet seien, Nachfolger zu stellen, wenn sie wegziehen. Der Kaiser antwortete, die Absicht der Ordonnanz sei es keineswegs und niemals gewesen, die Freizügigkeit der freien Bauern einzuschränken und ihnen schlechtere Bedingungen aufzuerlegen, als sie vorher besessen hätten; sie sollten „in statu quo“ belassen werden.⁴²⁾

Am 29. Oktober 1787 verlangte das Gubernium eine neuerliche Präzisierung. Die wegziehenden Hörigen sollten unter Androhung schwerer Strafen weder in die Städte und freien Gemeinden noch von den Grundherren aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht einen Passierschein (*passus*) vom Komitat und einen Entlassungsschein von ihrem Grundherrschaftsvorweisen. Wenn die Untertanen wegzuziehen die Absicht haben und sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrschaftsvorweisen erfüllt haben, könnten sie vom Grundherrschaftsvorweisen den ihnen zustehenden Schein verlangen; dieser wiederum soll ihnen den Schein ausfolgen und sie in keiner Weise nötigen. Der Komitat habe zu sorgen, daß sowohl Grundherrschaftsvorweisen als auch Untertan zu ihrem Recht kommen, daß der Untertan dem Grundherrschaftsvorweisen in allem Genüge leiste, jene aber dem Untertan kein Unrecht zufüge; wenn dies der Fall sei, müsse der Komitat den Untertan verteidigen.⁴³⁾

⁴¹⁾ Ebenda, S. 117.

⁴²⁾ Berlász, a.a.O., S. 460—461.

⁴³⁾ Bibliothek der Filiale Cluj der Akademie, *Ordonanțe imprimare*, 29. Okt. 1787.

Auch die Kehrseite der Freizügigkeit war noch genau festzulegen: Die Bedingungen, unter denen der Hörige von seiner Ansässigkeit vertrieben werden konnte, was hiefür als „gesetzliche und hinreichende“ Beweggründe gelten sollte. Denn auch dieser Punkt des Patents über die Aufhebung der Leibeigenschaft bot Möglichkeiten zu Mißbrauch. Der Kaiser brachte auch in diesem Fall die für die Erbländer festgesetzten Bedingungen vor. Auch in Ungarn und Siebenbürgen sollte der Bauer von seiner Ansässigkeit nur vertrieben werden können: „wenn der Bauer seinen Grund nicht gut und so, wie es einen emsigen Hauswirth zustehet, bearbeitet; b) wenn er sich über zwey Drittheil seines liegenden Vermögens einschuldet; c) wenn er der Obrigkeit die jährlich zu leisten habende Gaben durch ein ganzes Jahr nicht entrichtet, ohne erweisen zu können, daß er hieran durch einen Unglücksfall verhindert worden sey, dann d) wenn selber in Ungehorsam und Widersetzlichkeit beharret, dem ohneachtet, daß er hierwegen mit gelindern, und verschärften Arrest, Strafarbeit, ohne oder mit Anlegung der Fussesisen gezüchtigt werden.“⁴⁴⁾

Der Kaiser ernannte diese Verordnung am 15. Februar 1787 und fügte noch hinzu, daß in jene zwei Drittel der unbeweglichen Güter, welche eine Schuld nicht überschreiten dürfe, nur der Wert der eigenen unbeweglichen Güter einzurechnen seien sowie die Verbesserungen, die an den von anderen übernommenen Immobilien vorgenommen wurden.⁴⁵⁾

Hier halten wir mit unserer Untersuchung inne. Die schrittweise Aufhebung der Leibeigenschaft sowie die ergänzenden Verordnungen, die bestimmt waren, die praktische Anwendung des Patents zu erleichtern, sollen bei einer späteren Gelegenheit dargestellt werden. Um diesen Prozeß verstehen zu können, muß die komplexe Frage des Hörigentums selbst wieder aufgenommen werden.

Soviel sei vorweggenommen, daß die einander folgenden Weisungen die Absichten der Reform besser ins Licht rückten, Erleichterungen und Neuerungen brachten und die Mißbräuche verminderten. In allem kommt das Verdienst daran nicht allein dem Kaiser und dem Geist der Aufklärung zu, sondern auch dem Aufstand der Bauern, dessen Wirkungen weiterreichten. Die heftige „Wanderwelle“ nach dem Aufstand beruhigte sich, die Verhältnisse nahmen wieder ihren gewohnten Lauf.

⁴⁴⁾ Berlász, a.a.O., S. 461. Die vom Gubernium gedruckte lateinische Ordonnanz, die auf Grund des kaiserlichen Befehls vom 23. Januar herausgegeben wurde, hat das Datum 28. Februar 1786. Drucke in lateinischer und ungarischer Sprache in der Bibliothek der Filiale Cluj der Akademie, Geschichtliches Archiv, Sammlung *Mike*, Urbarium 1770—1848, S. 123—124, 147. *Samuel Kemény*, *Chartophilacium Transsilvanicum*, Bd. XXXIII, Nr. 70 und andere.

⁴⁵⁾ Ebenda, Sammlung *Mike*, Band ohne Titel, Nr. 60.

Eine wesentliche Besserung war jedoch nicht möglich, solange nicht auch für Siebenbürgen eine Urbarialordnung ausgearbeitet war. Dies ist aber auch *Josef II.* trotz aller Anstrengungen nicht gelungen. Die Welle der Reaktionen des Adels nach *Josefs* Tod, die für den Josefinismus in seiner Gesamtheit tödlich war, beseitigte auch alle seine Anordnungen betreffend die Hörigenschaft, die er bei dem Widerruf seiner getroffenen Verfügungen nicht zurückgenommen hatte. Seine wichtigste Reform, die Aufhebung der Leibeigenschaft, widerstand Herabwürdigungen. Auf königlichen „Antrag“ mußte der Landtag von 1790/91 schließlich nach vielen Widerständen und Verzögerungen die Freizügigkeit beschließen. Auf die Leibeigenschaft konnte man ohne Gefährdung nicht wieder zurückgreifen. Indem man die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Freizügigkeit hinnehmen mußte, freute sich der Landtag über die ihnen entgegenstehenden Hindernisse. Es gab deren viele. Das erlassene Gesetz behandelte sie in nicht weniger als 13 Abschnitten (*Corpus Iuris* 11). Unter den Bedingungen, die der wegziehende Hörige zu erfüllen hatte, fehlte auch die schwerste von allen nicht: Er hatte an seine Stelle einen anderen gleichwertigen Hörigen zu stellen.⁴⁶⁾ Erst das Urbarialgesetz aus dem Jahre 1847 befreite den Hörigen von dieser Verpflichtung.⁴⁷⁾ Das Gesetz war jedoch durch den darauffolgenden Aufstand überflüssig geworden.

Hebt man Leistung und Verdienst der Reform hervor, ihre geschichtliche Bedeutung, den großen Schritt, der durch sie auf dem Weg zur Auflösung der Feudalverhältnisse gemacht worden ist, kommt man um die Beobachtung nicht herum, daß die aufständischen rumänischen Fronbauern von 1784, deren Tatsetzung die Reformen ausgelöst oder wenigstens beschleunigt hatte, mehr und anderes anstrebten. In ihren Losungen und Forderungen war nirgends von der Freizügigkeit die Rede, nie von einer der im Patent angebotenen Freiheiten. Sie erwähnten auch keine Urbarialordnung. Sie wollten die völlige Befreiung von der Hörigenschaft, das volle Eigentum an Grund und Boden. In erster Linie durch die Militarisierung, Einbeziehung in die Militärgrenze. Später, als sie sich als Sieger fühlten, durch das vernichtende Ultimatum vom 11. November an die Adresse des Adels, in dem sie nicht mehr und nicht weniger verlangten, als daß der Adel zu bestehen aufhöre, daß er Abgaben zahle wie das gemeine Volk, daß die bodenbesitzenden Grundherren ein für allemal ihre Güter verlassen und ihr Boden unter das gemeine Volk aufgeteilt werde. Sie forderten nicht, daß der Stand des „iobag“ durch den des „colonen“ ersetzt werde, sie verlang-

⁴⁶⁾ „Priusquam colonus migrationi se accingeret, obstrictus erit, alium, et quidem talem sui loco colonum substituere, qui par sit, praestandis illis, quae colonus migrare volens tum domino terrestri, quam publico praestitit“. *Corpus Juris Hungarici*, 1540—1848. évi erdélyi törvények [Siebenbürgische Gesetze aus 1540—1848], S. 522.

⁴⁷⁾ Ebenda, S. 648.

ten die völlige Abschaffung des Hörigentums durch die Aufhebung der Adelsvorrechte und des adligen Eigentumsrechtes sowie den Übergang des gesamten Grund und Bodens in das Eigentum der Bauern. Ihre Gedanken waren nicht auf eine Reform gerichtet; sie zielten auf die Zerstörung des ganzen Gebäudes des Feudalismus.

ANHANG

Ein, der Aufhebung der Leibeigenschaft vorausgeschickter Erlaß vom 9. Sept. 1783

Sacrae Caesareo Regiae, et Apostolicae Majestatis, Archi Ducis Austriae, Magni Principis Transilvaniae, ac Sicularum Comitum, Domini Domini Nostri Clementissimi Nomine!

Salutem et Gratiae Caesareo Regiae Incrementum! Postquam ex factis ad Suam Majestatem Sacratissimam per diversorum Dominorum Terrestrium Subditos Recursibus eadem Altefata advertisset, in Magno hoc Principatu diversos Contribuentem Populum prementes, et Intentioni Altissimae praexistentibusque Ordinationibus contrarios adhuc vigere abusus, ad eosdem pro futuro avertendos, subditamque plebem ab oppressione, ac vexis liberandam, dignata est Altefata Sua Majestas Sacratissima virtute Benigni de dato 16-ta Mensis Augusti anni currentis exarati Rescripti Regii sequentia pro futuro per Dominos Terrestres accurate observanda statuere Puncta.

Primo: Ut cuivis seu haereditario, sive liberae migrationis Colono liberum sit pro arbitrio suo id est etiam sine consensu Domini Terrestris: a. Matrimonia inire. b. Artes, ac Opificia addiscere, ac illa exercere. c. Cum ea, quam in sensu Legum Patriarum habet proprietate, pro lubitu disponere, vendere, donare, cambiare, aut impignorare.

Secundo: Nullus Subditus seu haereditarius, seu liberae migrationis pro arbitrio sui Domini, et sine legali Judicialiter agnita Causa e Sessione, et fundis suis amoveri, aut de uno loco, vel Comitatu in alium translocari valeat.

Tertio: Nec ab iisdem interea donec nova Urbarialis regulatio introducta fuerit, praestationes praevigentibus provisionalibus Ordinationibus contrariae, et adversantes exigi possint.

Quarto: In omnibus abusuum, et vexarum his Punctis prohibitarum casibus, Fiscalis Comitatus laesis Subditis ex Officio adistere teneatur.

Altissima proinde haec Resolutio ea cum Ordinatione Dominationibus Vestris notificatur, ut illam ad singulorum Dominorum Terrestrium, et Colonorum in Circulo suo degentium instructionem publicari, et observari faciant, effectuique ejusdem serio invigilent. Sic factur: Altefata Sua Majestas Sacratissima Benigne propensa manet. E Regio M-Principatus Transylvaniae Gubernio. Cibini, die 9-na Mensis Septembris Anno 1783.

Die Patente über die Aufhebung der Leibeigenschaft, 22. August 1785.

Lateinischer Wortlaut.

Nos Iosephus Secundus, Divina Favente Clementia Electus Romanorum Imperator Semper Augustus, Germaniae, Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Galiciae, et Lodomeriae Rex, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, et Lotharingiae, Magnus Dux Hetruriae, Magnus Princeps Transylvaniae, Dux Mediolani, Mantuae, Parmae, etc. Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis, et Sicularum, etc. etc.

Memoriae commendamus tenore Praesentium, quibus expedit universis: A primordio Regiminis Nostri eo benignam direximus intentionem, paternamque sollicitudinem,

indefessam curam, et conatus omnes eo convertimus, ut felicitatem Populorum, Imperio Nostro subjectorum absque discrimine status, et conditionis, nullaue facta inter Nationem, aut Religionem distinctione pro viribus Nostris promoveamus, et stabiliamus. Cum autem ad hunc finem assequendum, meliorationem Agriculturae, et excitationem industriae plurimum facere agnoscamus, haec autem non aliter obtineri possint, quam si Libertas personalis cuiusvis homini a natura competens, et a parte etiam Status publici debita, quoad Colonos etiam generaliter stabiliatur, et proprietates rerum, in quantum illa Colonis de Lege competit, secunda, et firma reddatur. In hunc igitur finem sequentia publici Juris fieri, et pro universali omnium notitia, et directione ubivis Locorum publicari volumus, et mandamus.

1-mo: Conditionem Jobbagionalem, in quantum illa Colonos hactenus perpetuae obligationis, et glebae adscriptos efficiebat, pro futuro simpliciter tollimus, et neque in hoc sensu Nomenclaturam Jobbágy imposterum usuari volumus, consequenter omnes, et singulos Colonos, cujuscunque Nationis, aut Religionis sint, pro futuro quoad suas personas liberae migrationis homines esse pronunciamus, et pro talibus ubique haberi, et reputari jubemus, Jure naturae, et ipsa etiam publici Boni ratione id ipsum svadente, et exigente; Unde consecrarium est, omnes Processus de revindicanda libertate eo ipso cessare debere.

2-do: Cuiusvis Colono liberum esse volumus, Matrimonia pro lubitu, ac etiam sine consensu Domini Terrestris inire, studiis, ac scientiis operam navare, artes, ac opificia addiscere, et haec, illasve ubivis exercere.

3-tio: Nullus Colonus, nec ejus filius, filia, aut aliud ad ejus familiam pertinens Individuum ad servitia Domini Terrestris curialia invitus cogi potest, sed libero cuiusvis arbitrio relinquitur, talia servitia, si voluerit assumere, et eatenus cum Domino Terrestris conventionem, prout placuerit, et cum Domino sponte accordare potuerit, inire.

4-to: Quivis Colonus potest pro arbitrio res suas mobiles quascunque, et acquisitas, condignam scilicet aestimationem Terrarum, Pratorum, Molendinorum, vel Vinearum pro lubitu vendere, donare, permutare, oppignorare, Prolibus, aut alteri Consanguineo testari, aut cui maluerit legare; denique de iisdem pro suo arbitrio libere disponere, salvo Dominorum Terrestrium legali jure perpetuitatis, eo tamen hic subintellecto: ut onera, quae vendenti, aut leganti relate ad hujusmodi fundos, in quantum per Dominium non reluerentur, incumbunt, ad Emptorem, vel Legatarium in eorum actuale Possessorium succedentem condescendant.

5-to: Ad firmandam Colonorum quoad illa, quae possident, securitatem clementer statuimus, ut ipsi, aut eorum qualescunque successores ne quidem e Sessione Coloniali, aut quibuscunque suis fundis sine legali, ac sufficienti causa, praeviaque concernentis Comitatus cognitione amoveri, aut turbari queant, sed in pacifico, et imperturbato eorum Possessorio semper relinquuntur, et nec de uno Loco, vel Comitatu ad alium inviti translocentur.

6-to: Quoad reliqua his Punctis non complexa momenta, Coloni semet praevigentibus Ordinationibus interea quoque conformabunt, donec per successivam Urbarii introductionem ulterior adhuc Regulatio subsequetur; et si quas forte vexas ipsos pati contingeret, eatenus Comitatus Fiscalem assistentiam ipsis assignare, et illatas injurias vindicare tenebitur. Quibus taliter quoad Colonos statutis, ac publicatis, clementer confidimus ipsos quoque Paternae Intentioni Nostrae responsuros, ac industria sua, solertique ruralis Oeconomiae exercitio publicum Bonum, propriamque, ac haeredum suorum felicitatem pro viribus promovere adnuros. Datum in Archiducali Civitate Nostra Vienna Austriae, Die Vigesima Secunda Mensis Augusti, Anno Domini Millesimo, Septingentesimo, Octuagesimo Quinto. Imperii Nostri Romani Vigesimo Primo. Regnorum vero Nostrorum Haereditariorum Quinto.

Iosephus m. p.

L. S.

Comes Franciscus Eszterházi m. p.

Alexander Horvath m. p.

Die Patente über die Aufhebung der Leibeigenschaft, 22. August 1785.

Deutscher Wortlaut.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottesgnaden erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, Jerusalem, Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, und Slavonien, Galizien, und Lodomerien, König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, und Parma, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und der Zekler etc. etc.

Geben allen und jeden, denen es zu wissen gebühret in Gnaden zu vernehmen: Wasmassen wir von Anbeginn Unserer Regierung Unsere landesväterliche Vorsorge, und rastloses Bestreben darauf gerichtet haben, daß die Glückseligkeit deren uns ergebenen Völkerschaften ohne Unterschied ihres Standes, ihrer Nationen, und Religionen bestmöglichst befördert, und auf einen dauerhaften Fuss gesetzt werde.

Nachdem wir aber einsehen und erkennen, dass der zu verbessernde Ackerbau, und die Ermunterung des Fleisses, und der Industrie die zwey vorzüglichste Mittel sind, welche zu diesem gemeinnützigen Entzweck führen. Diese jedoch ohnmöglich würden können, wenn nicht die persönliche Freyheit, welche jedem Menschen von der Natur, und vom Staat aus gebühret, auch in Rücksicht auf die Unterthanen allgemein eingeführet, und ihnen das Recht des Eigenthums in Absehen auf ihr besitzendes Vermögen, in so weit ihnen solches nach den Landesgesetzen zustehet, zugesichert, und befestiget würde. Als ist diesem zu Folge Unsre gnädigste Willensmeinung, dass aller Orten im Lande zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt kund gemacht werde:

Erstens: Dass wir den sogenannten Jobbagional-Stand, in so weit selber bisher den Unterthan eine immerwährende Schuldigkeit aufgelastet, und ihn dem Boden seines Sitzes angeheftet hat, glatterdings aufgehoben, und das Wort Jobbagy, welches in ungrischer Sprache einen Unterthan bedeutet in diesem Verstande hinfüro nicht mehr gebraucht wissen wollen, sondern dagegen verordnen und befehlen, dass alle Unterthanen, ohne Unterschied ihrer Nation, und Religion in Absehen auf ihre Person in Zukunft als freyzügige Leute, für welche wir sie hiemit erklären, angesehen, und aller Orten als solche geachtet, und gehalten werden sollen, wie solches das Recht der Natur, und die gemeinschaftliche Wohlfart allerdings erfordere; woraus dann auch von selbst abflüset, dass alle Aufforderungen der Unterthanen, oder die sogenannte Prozesse *de revindicanda libertate* für die Zukunft gänzlich aufzuhören haben.

Zweytens: Solle jedem Unterthan frey stehen nach Belieben, und auch ohne Einwilligung seiner Grundherrschaft zu heurathen, sich auf Wissenschaften zu verlegen, Künste und Handwerke zu erlernen, und das Erlernte aller Orten auszuüben.

Drittens: Könne weder ein Unterthan, noch dessen Sohn und Tochter, oder eine andere zu seiner Familie gehörige Person zu Hofdiensten ihrer Grundherrschaften gezwungen werden, sondern es werde von eines jeden Willkühr abhängen dergleichen Dienste anzunehmen, und des zu erhaltenden Lohns wegen sich mit seinem Grundherrn so gut, als er mit demselben freywillig, und ohne allen Zwang wird übereinkommen können, abzufinden.

Viertens: Wird jedem Unterthan frey und erlaubt seyn all sein beweglich, und erworbenes Vermögen nämlich den angemessenen Schätzungs-Betrag derley seiner Gründe, Wiesen, Mühlen, und Weingärten nach eigenem Wohlgefallen zu verkaufen, verschenken, vertauschen, versetzen, seinen Kindern, Blutsverwandten, oder einem andern, wenn er will, zu vermachen, und überhaupt von solchen nach seinem Gutbefinden ungehindert zu disponiren, doch allemal ohne Nachstand des darauf haftenden gesetzmässigen perpetuirlichen Rechts der Grundherrschaften, und mit der ausdrücklichen Vorbehaltung, dass die Lasten und Entrichtungen, welche dem Verkäufer, oder Erblasser von wegen dergleichen Gründe obgelegen in so weit nämlich besagte Gründe

von dem Dominio nicht würden eingelöset werden, auf den in dem wirklichen Besitz derselben eintretenden Käufer oder Erbnehmer zu übergeben haben.

Fünftens: Wollen wir auch die Sicherheit der Unterthänen in Absehen auf ihre Besitzungen, so, und dergestalten allergnädigst befestiget, und verwahret wissen, dass niemand befugt seyn solle, weder sie, noch ihre Nachfolger ohne rechtstündigen, und genüglichen von dem betreffenden Komitat allemal vorläufig dafür anzuerkennenden Ursachen nicht einmal von ihrer Colonikal-Session abzuschaffen, oder in dem Besitz ihrer was immer anderer Gründe zu stören, sondern, dass die dagegen in dem ruhigen und ungestörten Genuss ihrer Besitzungen stets belassen, auch wider ihren Willen von einem Ort, oder einem Komitat in den andern nicht übersiedelt werden sollen. Endlich

Sechstens: Was die übrige unter diesen Vorsehungen nicht enthaltene Gegenstände betrifft, da werden sich die Unterthanen Unseren bereits vorausgegangenen höchsten Anordnungen auch indessen zu fügen haben, bis durch die zu beschehende Urbarial-Einführung die fernere Vorschrift nachfolgen wird; den Komitaten aber wird obliegen denen etwa gekränkten Unterthanen die Fiskal-Assistenz anzuweisen, und ihnen des erlittenen Unrechts wegen die Genugthuung zu verschaffen. In übrigem versehen wir uns allergnädigst, dass nach dieser zu beschehenden Publikation auch die Unterthanen ihres Orts Unserer landesväterlichen Absicht entsprechen, und durch ihren Fleis, und den emsigen Trieb ihrer Feldwirthschaften das gemeinschaftliche Beste sowohl, als auch ihre eigene, und ihrer Erben Glückseligkeit nach Kräften zu befördern beflissen seyn werden. Gegeben in unserer Erzherzogl. Stadt Wien in Oesterreich, den 22-ten des Monats August im Jahre Christi 1785, Unserer Reiche des Römischen im 21-ten, und der anderer erbländischer im 5-ten Jahre.

Joseph m. p.

L. S.

Franz Graf Eszterhazi m. p.

Alexander Horvath m. p.